Dokumentation

zum Fachtag »Wohnungslose Familien« am 17.01.2018

Veranstalter:

GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gGmbH
in Kooperation mit dem Bezirksamt Neukölln

Wohnen Beraten Betreuen GEBEWO Soziale Dienste·Berlin

Ansprechpartner*innen

GEBEWO: Linda Kauczor, Marcel Deck
dieteupe-leitung@gebewo.de

Bezirksamt Neukölln: Michael Braun

Mitwirkende:

neue chance · MOBI.BERLIN Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa · caritas · PHINOVE · Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung · IB

Infos

zum Fachtag »Wohnungslose Familien«

Veranstalter: Bezirksamt Neukölln von Berlin und
GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gGmbH

Wann: 17. Januar 2018 von 08:15 – 17:30 Uhr

Wo: Deutscher Guttempler – Orden (I.O.G.T)
Distrikt Berlin – Brandenburg e.V.
Wildenbruchstraße 80, 12045 Berlin

Anfahrt: Bus 104, 166 Haltestelle Wildenbruchplatz
Bus M41 Haltestelle Erkstraße + 6 Minuten Fußweg

Anmeldefrist: 10.01.2018

Teilnahmegebühren: 10,00 € (vor Ort in bar zu entrichten)

Programm/Ablauf:

Ab 08:15	Einlass und Anmeldung
09:00 – 09:15	Begrüßung durch Gesamtmoderation: Robert Veltmann, Geschäftsführer der GEBEWO – Soziale Dienste – Berlin gGmbH
09:15 – 10:00	Grußworte
10:00 – 11:30	Prof. Dr. Susanne Gerull (Alice Salomon Hochschule): „Unsichtbar und ungesehen. Wohnungslose Frauen mit minderjährigen Kindern“
11:30 – 11:45	Pause
11:45 – 12:30	Fr. Thurley (Jugendamt Neukölln): „Kinderschutz bei wohnungslosen Familien“
12:30 – 13:30	Mittagspause
13:30 – 14:45	Erster Durchgang Workshops
14:45 – 15:00	Pause
15:00 – 16:15	Zweiter Durchgang Workshops
16:15 – 16:30	Pause
16:30 – 17:15	Kurzvorstellung der Ergebnisse aus den Workshops
17:15	Verabschiedung

Informationen und Details zu den Workshops finden Sie auf der nächsten Seite...

Workshops

beim Fachtag »Wohnungslose Familien«

Veranstalter: Bezirksamt Neukölln von Berlin und
GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gGmbH

Die Workshops werden angeboten und moderiert von:

Alle Workshops werden je zweimal angeboten.

Die Zahl der Teilnehmenden ist auf maximal 20 Personen pro Workshop begrenzt.

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, bitten wir um eine vorab Anmeldung für die entsprechenden Workshops (Anmeldefrist: 10.01.2018).

WS 1 **Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII auch für Familien ? – Rechtliche Grundlagen**
Michael Braun, Bezirksamt Neukölln, Abteilung Soziales
Moderation: Frau Veronika Haslinger, Bezirksamt Neukölln von Berlin

WS 2 **SGB VIII und SGB XII – Ein gut funktionierendes Familiensystem? Abgrenzung der Leistungslinien anhand von Praxisbeispielen**
Christin Dubrow, Neue Chance Berlin gGmbH
Moderation: Ingo Bullermann, Neue Chance Berlin gGmbH

WS 3 **Obdachlose Unionsbürger*innen: ASOG-Ansprüche umsetzen in der Praxis**
Elena Hillhütter, Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Charlottenburg Wilmersdorf und Petra Schwaiger, Projekt Frostschutzengel Plus, GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gGmbH
Moderation: Maja Perrier, Zentrum für sexuelle Gesundheit

WS 4 **Nostel – Unterbringung obdachloser Familien ohne Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII**
Anna Hanf und Stoycho Vishev, Projekt Nostel des Phinove e.V.
Moderation: Madelaine Zschäbitz, GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gGmbH

WS 5 **Standards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung von Familien**
Linda Kauczor und Marcel Deck, Die Teupe, GEBEWO - Soziale Dienste – Berlin gGmbH
Moderation: Clemens Ostermann, GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gGmbH

WS 6 **Wie können die Systeme Jugendamt und Wohnungslosenhilfe gut zusammenarbeiten? ODER: Was braucht gute Kooperation zwischen Jugendamt und Wohnungslosenhilfe?**
Frau Pohrt, Jugendamt Neukölln
Moderation: N.N.

WS 7 **Praxisbericht: Wohnungslose neu zugewanderte Familien**
Janka Vogel, Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa - MOBI.Berlin, Caritasverband Berlin
Moderation: Janina Zielke, Internationaler Bund

Menschen eine Perspektive geben!

Wohnen
Beraten
Betreuen
GEBEWO
Soziale Dienste·Berlin

Fachtag „Wohnungslose Familien“ in Neukölln

Von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen zu sein, wird klassischerweise als ein Problem alleinstehender, überwiegend männlicher Personen wahrgenommen. In Berlin hat nicht zuletzt die angespannte Lage am Wohnungsmarkt dazu geführt, dass sich zunehmend auch Familien mit diesem Problem konfrontiert sehen – d. h. Haushalte mit Kindern, d. h. häufig Alleinerziehende und d. h. besonders häufig alleinerziehende Frauen.

Wohnungslose Familien mit minderjährigen Kindern benötigen mittlerweile Versorgungs- und Unterstützungsleistungen in allen Segmenten der Wohnungsnotfallhilfe, in der Kältehilfe, in ordnungsrechtlichen Unterkünften und in Hilfemaßnahmen gemäß Sozialgesetzbuch (z. B. § 67 SGB XII).

Die GEBEWO – Soziale Dienste – Berlin gGmbH hat daher am 17. Januar zusammen mit dem Bezirksamt Neukölln und unter Beteiligung zahlreicher Hilfeorganisationen in den Räumen des Deutschen Guttempler – Orden (I.O.G.T) einen Fachtag zum Thema „Wohnungslose Familien“ durchgeführt.

Über 150 Teilnehmer*innen haben am Fachtag aktiv teilgenommen.

Die Eingangsreferate wurden von Prof. Dr. Susanne Gerull (Alice Salomon Hochschule): „Unsichtbar und ungesehen. Wohnungslose Frauen mit minderjährigen Kindern“ und Fr. Marion Thurley (Jugendamt Neukölln): „Kinderschutz bei wohnungslosen Familien“ gehalten. Durch das Programm hatte GEBEWO-Geschäftsführer Robert Veltmann moderiert.

Michael Braun, Bezirksamt Neukölln, Abt. Soziales dazu: „Unser Fachtag hat wesentlich zum Verständnis der Aufgaben der jeweiligen Akteure beigetragen und sollte zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit führen. Unter der Überschrift: "Gutes Zusammenleben in der interkulturellen Großstadt" hat das Bezirksamt Neukölln unlängst u.a. den Grundsatz des Denkens in Verantwortlichkeiten und nicht in Zuständigkeiten formuliert. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir auf diesem Weg einen wesentlichen Schritt vorangekommen sind.“

Wir bedanken uns bei allen Mitwirkenden für die gelungene Veranstaltung!

Unsichtbar und ungesehen

Wohnungslose Frauen mit minderjährigen Kindern

Susanne Gerull

17. Januar 2018

Fachtag „Wohnungslose Familien"

Fragestellung und Aufbau

Vor welche Herausforderungen stellen wohnungslose Frauen mit minderjährigen Kindern die Wohnungslosenhilfe?

- Von wem reden wir?
- Forschungsstand in Europa und Deutschland
- Der Kinderschutzaspekt
- Die Berliner Situation
- Fazit und Schlussfolgerungen

Von wem reden wir? (1)

Von wem reden wir? (2)

Nutzer_innen und Adressat_innen der Wohnungslosenhilfe sind bzw. sollten sein:

- Wohnungslose Frauen mit und ohne ihre/n Kinder/n (d. h. wohnungslose Mütter!)…
- Wohnungslose Mütter mit und ohne weitere/n Problemlagen…
- Deutsche und nichtdeutsche wohnungslose Mütter…

… *wenn diese die Hilfe benötigen und woanders keine adäquatere Hilfe bekommen bzw. bekommen müssen*

… *solange sie die Hilfe benötigen und keine adäquateren Hilfen vermittelt werden können*

1. Kinder leben im Haushalt

Forschungsstand Europa (1)

- Europaweit stellen Mütter mit Kindern die große Mehrheit unter wohnungslosen Familien insgesamt dar *(Dries u. a. 2016: 181)*
  - Oft sind sie jung, im Schnitt mit ein bis zwei Kindern unter zehn Jahren *(a. a. O.: 184)*
  - In einigen Ländern wie Frankreich und Schweden handelt es sich überwiegend um Mütter mit Migrationshintergrund *(a. a. O.: 182)*

Forschungsstand Europa (2)

- Alleinerziehende Mütter haben ein deutlich erhöhtes Risiko wohnungslos zu werden *(Dries u. a. 2016: 182)*
  - Schwierigkeiten bei der Jobsuche/ kein Kitaplatz etc.
- Aus Müttern werden aber auch alleinerziehende Wohnungslose, weil sie ihre Kinder vor psychischer und physischer Gewalt schützen wollen *(a. a. O.: 186)*

Forschungsstand DE (1)

Frauen unter den Erwachsenen	25,3 %
Davon: Alleinerziehende Frauen	14,0 %

(BAG W 2016: 3; Daten für 2015)

Forschungsstand DE (2)

- Wohnungslose Frauen werden oft als „Sonderfälle" unter wohnungslosen Menschen allgemein angesehen
  - Wohnungslose Frauen mit Kindern werden so zum „speziellen Fall der Sonderfälle" *(Körner/ Koop 2012: 29)* und werden in der Literatur kaum thematisiert
- Für wohnungslose Mütter hat das Thema Mutterschaft eine hohe Bedeutung *(a. a. O.: 32)*
  - Realistische Sorgen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden (a. a. O.: 35)

2. Kinder leben nicht im Haushalt

Forschungsstand Europa (1)

- Studien aus mehreren Ländern belegen, dass z. T. mehr als die Hälfte der vermeintlich alleinstehenden wohnungslosen Frauen Kinder haben *(Dries u. a. 2016: 191 f.)*
  - Sie erleben durch die Trennung von ihren Kindern einen verheerenden („devastating") Verlust und fühlen sich teilweise als schlechte Mütter stigmatisiert *(a. a. O.: 192)*
  - Und/oder Prozesse der Selbststigmatisierung
  - Aber: Trennung kann auch Motivationsfaktor sein *(a. a. O.: 193)*

Forschungsstand Europa (2)

- Aber: Wohnungslose Frauen mit fremduntergebrachten Kindern werden häufig nicht als Mütter angesehen, sondern „counted and treated als ‚single women'" *(Dries u. a. 2016: 180, H. i. O.)*
  - ⇨ Auf ihre spezifischen Bedürfnisse wird in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oft nicht eingegangen *(a. a. O.: 199)*

Forschungsstand DE (1)

Frauen unter den Erwachsenen	25,3 %
Davon: Kinder fremduntergebracht	22,5 %

(BAG W 2016: 3; Daten für 2015)

Forschungsstand DE (2)

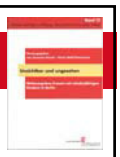

- Die Fremdunterbringung von Kindern kann zur Wohnungslosigkeit der Mütter führen *(Körner/Koop 2012: 30)*
- Z. T. führt aber auch die Wohnungslosigkeit zur Fremdunterbringung.
  - Dies wird häufig nicht in der Beratung thematisiert *(a. a. O.: 33 f.)*

Der Kinderschutzaspekt

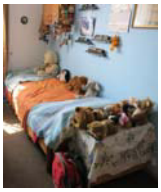

- Das Thema Kinderschutz wird im Kontext von Wohnungslosigkeit in Praxis und Wissenschaft kontrovers diskutiert – zwischen Inobhutnahme und gemeinsamer Unterstützung *(Gerull 2012: 91)*
- Die Angst vor dem Jugendamt – d. h. vor einer Herausnahme der Kinder - führt häufig zur Vermeidung von Inanspruchnahme der Wohnungslosenhilfe *(Gerull 2012: 95; vgl. für Europa Baptista u. a. 2017: 28; Dries u. a. 2016: 192)*

Die Berliner Situation

Die Berliner Studie

In der qualitativ und quantitativ angelegten Studie wurde festgestellt,

- …dass die professionellen Interviewten viele *Bedarfe*, aber wenige *Bedürfnisse* wohnungsloser Mütter formulierten *(Götsch/ Höltz 2012: 59 ff.)*
- …dass bei den per Fragebogen befragten wohnungslosen Mütter (n=22) nur bei der knappen Hälfte ihre Kinder in der Beratung thematisiert wurden *(Gerull 2012: 93)*
- Alle Mütter mit fremduntergebrachten Kindern wünschten sich Unterstützung, um ihre Kinder wiederzubekommen *(a. a. O.: 96)*

Unterbringung von Kindern

- „Obdachlosenunterkünfte" sind lt. SenSoz nicht für Familien mit Kindern geeignet *(Antwort auf schriftliche Anfrage 2016, Drucksache 17/19042)*

„Im Rahmen des angestoßenen Diskussionsprozess (sic!) zur Fortschreibung der „Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe/-politik" wird die Notwendigkeit weitergehender Standards mit den Bezirken erörtert."

(Antwort SenSoz auf schriftliche Anfrage 10/15, Drucksache 17/17129, Kontext untergebrachte Kinder)

Bisher nicht umgesetzt!

Standards

Aus einer Forderung zu Standards für die Unterbringung geflüchteter Menschen
(Initiative Hochschullehrender 2016)

- Für die Betreuung der Kinder geflüchteter Menschen in Unterkünften wird ein Personalschlüssel von 1:10 als Mindeststandard angesehen *(a. a. O.: 8)*
- Zu den professionellen Kompetenzen der dort arbeitenden Sozialarbeiter_innen gehörten „Fähigkeiten des Erkennens von spezifischen Bedürfnissen und spezifischer Vulnerabilität" inkl. „Kindeswohlgefährdung" und „Traumatisierung" *(a. a. O.: 10)*

Kooperation mit der Jugendhilfe (1)

„Aus Perspektive der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung begründet Obdachlosigkeit an sich nicht automatisch eine Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. In jedem Einzelfall bedarf es der Prüfung, ob die Obdachlosigkeit den alleinigen Mangel darstellt oder darüber hinaus familiäre Probleme und kindeswohlgefährdende Aspekte vorliegen, die einen besonderen Jugendhilfebedarf rechtfertigen."

(Antwort SenSoz auf schriftliche Anfrage 10/15, Drucksache 17/17129)

Kooperation mit der Jugendhilfe (2)

- Auch zur Kooperation mit der Jugendhilfe (in 12 verschiedenen Berliner Bezirken) gibt es keine einheitlichen Standards oder übergreifende Empfehlungen
- Die parallele Gewährung von Hilfen nach SGB VIII und XII wird nur selten realisiert *(QSD e. V. 2017: 2)*

Weitere Herausforderungen

- Die Unterbringungsverpflichtung des Staates bei „unfreiwilliger Obdachlosigkeit" gilt auch für Menschen ohne Sozialleistungsanspruch *(vgl. Ruder 2015)*
  - ⇨ bspw. auch für jede osteuropäische Mutter mit Kind/ern

⇨ I. d. R. wird kein eigenständiger Hilfeanspruch von Kindern nach §§ 67 ff. SGB XII anerkannt, obwohl dieser besteht, wenn die benötigte Unterstützung nicht durch andere Leistungen, z. B. nach SGB VIII, erbracht wird *(Krämer 2016)*

Fazit (1)

- Wohnungslose Mütter – vor allem bei fremduntergebrachten Kindern und bei Migrationshintergrund – sind noch eine Forschungslücke
- In der Wohnungslosenhilfe werden kindliche Bedürfnisse noch nicht adäquat berücksichtigt
- Die Hilfesysteme sind noch nicht ausreichend vernetzt

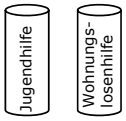

Fazit (2)

- Das Hilfesystem ist noch nicht ausreichend auf wohnungslose Mütter eingestellt, die sich auf den ersten Blick als alleinstehend präsentieren
  - ⇨ Hilfen werden evtl. erst gar nicht angenommen
  - ⇨ Die beste Hilfeplanung läuft ins Leere, wenn die Kinder nicht mitbetrachtet werden (bspw. bei der Wohnungssuche)

Schlussfolgerungen (1)

- Wir brauchen Fachstellen in allen Bezirken mit einer direkten Schnittstelle zum Jugendamt
  - ⇨ Mitarbeiter_innen des Jugendamtes arbeiten direkt vor Ort und können unmittelbar einbezogen werden
- Ein drohender Wohnungsverlust muss im Vorfeld verhindert werden
  - U. a. durch konsequent aufsuchende Arbeit
  - Keine Räumung auf die Straße bei Kindern im Haushalt

Schlussfolgerungen (2)

- Standards für die (kurzfristige) Unterbringung von Müttern mit Kindern müssen dringend entwickelt werden
- Eine schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum muss erfolgen
  - Housing First muss als als Leitprinzip eingeführt werden (nicht nur für wohnungslose Mütter!)
  - Bis dahin: Erweiterung des Geschützten Marktsegments

Quellen

Baptista, Isabel/ Benjaminsen, Lars/ Busch-Geertsema, Volker/ Pleace, Nicholas (2017): Family Homelessness in Europe. EOH Comparative Studies on Homelessness. Brüssel: EOH

Dries, Linda van den/ Mayock, Paula, Gerull, Susanne, van Loenen, Tessa/ van Hulst, Bente/ Wolf, Judith (2016): Mothers Who Experience Homelessness. In: Mayock, P./ Bretherton, J. (Hg): Women's Homelessness in Europe. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 179-208

Gerull, Susanne (2012): Diskussion der theoretischen und empirischen Ergebnisse. In: Gerull, Susanne / Wolf-Ostermann, Karin (Hg.), S. 87-96

Gerull, Susanne / Wolf-Ostermann, Karin (Hg.) (2012): Unsichtbar und ungesehen. Wohnungslose Frauen mit minderjährigen Kindern in Berlin. Berliner Beiträge zu Bildung, Gesundheit und Sozialer Arbeit, Band 12. Berlin; Milow; Strasburg: Schibri Verlag

Götsch, Anett/ Höltz, Solvig (2012): Ergebnisse der Interviews. In: Gerull, Susanne / Wolf-Ostermann, Karin (Hg.), S. 45-71

Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016): Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/ (06.01.2018)

Körner, Claudia/ Koop, Ute (2012): Forschungsstand. In: Gerull, Susanne / Wolf-Ostermann, Karin (Hg.), S. 12-40

Krämer, Sigrid (2016): Kinderrechte in der Wohnungsnotfallhilfe. In: wohnungslos, Nr. 3/16, S. 65-70

QSD e. V.: Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste e. V. (2017): Familien in der Wohnungslosenhilfe – Herausforderung für die Hilfen nach § 67 SGB XII. Berlin: QSD

Ruder, Karl-Heinz (2015): Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Berlin: BAG W-Verlag

Alle Fotos: © Susanne Gerull // Rest freie Cliparts

Danke für Ihre/eure Aufmerksamkeit!

Kontakt
mail@susannegerull.de

Umgang mit Kinderschutzmeldungen im Jugendamt

Möglichkeiten, Grenzen und Fallbeispiel

Marion Thurley, Kinderschutzkoordinatorin Neukölln

NEUKÖLLN jugend.de

Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD)

- SozialGesetzBuch (SGB) VIII
- Bürgerliches Gesetz Buch (BGB)
- Berliner Kinderschutzgesetz vom 17.12.2009
- BundesKinderSchutzGesetz (BKiSchG) vom 01.01.12
- sowie diverse Ausführungsvorschriften
  z.B. zum Kinderschutz u. Hilfeplanverfahren

NEUKÖLLN jugend.de

Aufgaben der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD)

- Beratung, Vermittlung und Unterstützung
- Einleitung, Durchführung und Überprüfung von Hilfen nach dem SGB VIII
- Krisenhilfe und Kinderschutz
- Mitwirken in den unterschiedlichen Verfahren beim Familiengericht

NEUKÖLLN jugend.de

Leistungen des Jugendamtes beim Umgang mit Kinderschutzmeldungen

- **Beratung** – kompetenter Ansprechpartner für alle, die Sorge um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen haben
- **Vertrauensschutz** – alle Informationen und persönliche Daten werden streng vertraulich behandelt
- **sofortige Klärung** – Meldungen wird sofort nachgegangen um die Gefährdungssituation einzuschätzen
- **vereinfachte Ansprechpartnerstruktur** – seit 2014 mit der Einführung des Kinderschutzteams Neukölln für Neumeldungen

NEUKÖLLN jugend.de

Für wen sind wir Ansprechpartner?

Für **ALLE**, die Eindrücke von der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen erhalten, d.h.

- Familie, Freunde und Nachbarschaft
- Erzieher/innen und Lehrer/innen
- Alle Akteure des Gesundheitswesens: Ärzte/innen, med. Fachangestellte, Therapeuten/innen
- Andere Akteure die mit Familien arbeiten z.B. Vertreter der Wohnungslosenhilfe

NEUKÖLLN jugend.de

Das Wohl eines Kindes ist gefährdet durch

- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Vernachlässigung
- Sexueller Missbrauch
- Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt
- Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
- Unverschuldetes Versagen der Personenberechtigten (z.B. Sucht, psych. Erkr.)
- Autonomiekonflikt / Autonomiekonflikt aus Kulturkonflikten
- Verwahrlosung / vermüllte Wohnung
- Sonstige

NEUKÖLLN jugend.de

Die praktische Arbeit des Neuköllner Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes

(KinderschutzTeam zuständig bei Erstmeldungen)

NEUKÖLLN jugend.de

Wohnungslosigkeit und Kindeswohlgefährdung

- Gem. **§ 4 KKG** sind soziale Dienste, also auch Träger der Wohnungslosenhilfe, in der Pflicht, wenn ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hierbei können sie auch die Beratung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz" in Anspruch nehmen (z.B. das Kinderschutz-Zentrum)
- Ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos …so sind die in Absatz 1 genannten Personen **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen.

NEUKÖLLN jugend.de

Wohnungslosigkeit und Kindeswohlgefährdung

- Das Jugendamt prüft, ob sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) bestätigt. Wohnungslosigkeit stellt für sich allein genommen noch keine dar, geht aber häufig einher mit anderen Aspekten von KWG.
- Aber auch die Lebensverhältnisse, die nach Wohnungsverlust in Einrichtungen der sozialen Wohnhilfe für Familien (und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete) bestehen, können kindeswohlgefährdende Aspekte beinhalten (zu wenig Bewegungsspielraum, keine Rückzugsmöglichkeiten, verwahrlostes Lebensumfeld, gewalttätige oder suchtkranke Erwachsene im Umfeld etc.)
- Häufig bestehen auch Suchtprobleme oder psychische Erkrankungen von Eltern (-teilen), die im Zusammenhang mit dem Wohnungsverlust beobachtet werden und für die Kinder, die mit dem erkrankten Elternteil zusammenleben ein erhebliches Entwicklungsrisiko darstellen.
- Folgen sind oft Erfahrungen von Ausgrenzung und Diskriminierung z.B. durch Schule und Bekannte, wenn sie von der Wohnungslosigkeit erfahren und das Rückzugsverhalten von Eltern(-teilen) aufgrund von Scham- und Schuldgefühlen
- Bei dem nicht abzuwendenden Verlust des Wohnraums einer Familie ist die Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Amt für Soziales sehr wichtig.

NEUKÖLLN jugend.de

Berlineinheitlich standardisiertes Verfahren im Jugendamt

- Erfassung der wichtigsten Personaldaten, Wohnort, Telefonnummern
- Anlass des Anrufs erfassen, Informationen über die Eltern und das Kind einholen
- Genaue Beobachtung des Mitteilenden erfragen zur möglichen Gefährdung und zu Ressourcen
- Fragen, ob die Eltern auf die mögliche Gefährdung für ihr Kind angesprochen wurden und ob sie über die Mitteilung an das Jugendamt informiert wurden
- Feststellung der Meldeanschriften beim Landeseinwohnermeldeamt
- Prüfung der Zuständigkeit
- Auskunft über Ansprechpartner im Jugendamt

NEUKÖLLN jugend.de

Standards der Fallbearbeitung im Jugendamt

- **Dokumentation** von Kinderschutzmeldungen auf dem Berliner Erstcheckbogen
- **1. Risikoeinschätzung** nach dem „4- bzw. 6-Augen-Prinzip" mit einer weiteren Fachkraft und der Leitung
- **Bewertung** der Meldung: Ist von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen? Ist unmittelbares Handeln erforderlich?
- Ist die **Hinzuziehung anderer** medizinischer/ psychologischer **Dienste** zur Präzisierung angemessener Handlungsschritte notwendig?

NEUKÖLLN jugend.de

Abklärung der Gefährdungslage

- Falls **keine akute Gefährdung** besteht, erfolgt ein geplanter Hausbesuch oder Einladung ins Jugendamt

- Der Vor-Ort-Besuch in der Familie, die Abschätzung der Gefährdung erfolgt grundsätzlich im **Vier-Augen-Prinzip**

- Bei **akuter Gefährdung:** unverzügliche Prüfung zu zweit, evtl. ambulante oder stationäre Krisenintervention – Inobhutnahme

NEUKÖLLN jugend.de

Kinderschutz mit der Familie gemeinsam

- Die **Risikoeinschätzung** ist nicht nur eine interne Angelegenheit der Fachkräfte, sondern auch eine dialogische zwischen den Fachkräften und den Eltern.
- Dies bedeutet zugleich den Beginn einer tragfähigen **Hilfebeziehung** oder ggf. das Scheitern eines solchen Hilfeprozesses.
- Das heißt: Der Dialog mit der Familie bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist Teil des **diagnostischen Prozesses** und der anspruchsvollste Teil der Kinderschutzarbeit
- Eltern werden an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung **beteiligt**.

NEUKÖLLN jugend.de

Eltern unterstützen, Kinder schützen – so lässt sich der gesetzliche Auftrag des Jugendamtes im Kinderschutz fassen.

- Beratung und Unterstützung
- Gemeinsame Auswahl von geeigneten Hilfen bei Kooperation der Eltern / eines Elternteils
- Das Ziel ist, dass Kinder bei ihren Eltern in Sicherheit aufwachsen können
- Notfalls zur Gefahrenabwehr Unterbringung außerhalb der Familie

NEUKÖLLN jugend.de

Hilfen zur Erziehung

- Erziehungsberatung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Betreuungshilfe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung
- Betreutes Jugendwohnen(§ 27 ff. SGB VIII)

sowie

- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- Hilfe für Junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

NEUKÖLLN jugend.de

Grenzen der Hilfsmöglichkeiten

- Nicht immer ist schnelle Abhilfe möglich!!
- Entsprechende Gerichtsbeschlüsse sind bei Unterbringungen gegen Elternwillen zu erwirken
- Nur in akuten Gefährdungssituationen dürfen wir Kinder in Obhut nehmen

NEUKÖLLN jugend.de

Arbeitsschritte anhand eines Fallbeispiels aus der Wohnungslosenhilfe

Der Sozialdienst der Klinik teilt mit, dass eine Mutter sechs Stunden nach der Entbindung mit der neugeborenen Tochter das Krankenhaus verlassen habe. Sie und ihr Lebensgefährte sollen gegenüber dem Klinikpersonal durch ihre abweisende unkooperative Art negativ aufgefallen sein. Die Familie lebt nach eigenen Angaben in einer Gemeinschafts-unterkunft für Wohnungslose, es ist fraglich, ob die hygienischen Verhältnisse ausreichend sind für die Versorgung eines Neugeborenen.

NEUKÖLLN jugend.de

Arbeitsschritte

Sofortiger Hausbesuch mit einer Kollegin des KJGD

Anlass des unangemeldeten Hausbesuches mitteilen

- Rechtliche **Handlungsgrundlage** benennen
- Wertschätzende, respektvolle **Haltung und Gesprächsführung**
- Abwehr aushalten – Ängste wahrnehmen und benennen
- **Besichtigung und Prüfung** der aktuellen Unterbringungssituation, Schlafplätze, Kochmöglichkeit, hygienische Verhältnisse
- **Einschätzung der Kommunikation** zwischen den Eltern und dem **Umgang mit dem Kind**
- **Gefährdungseinschätzung** gemeinsam mit den Eltern vornehmen – Wie kam es zu der Wohnungslosigkeit? Ist das Kindeswohl trotzdem gesichert? Welche Unterstützung benötigen die Eltern?

NEUKÖLLN jugend.de

Auflagen an Eltern und Absprachen mit Fachkräften

- Kooperation und Beratung mit anderen Diensten (z.B. SPD, Soziale Wohnhilfe, Träger der Einrichtung, KJGD) - Aufgabenteilung
- Hilfen anbieten, konkrete Auflagen an Familie erteilen:
- In Bezug auf die Kindeswohlgefährdung – Prüfung der konkreten Versorgung und Entwicklung des Kindes
- In Bezug auf die Wohnungslosigkeit – gibt es alternative Unterbringungsmöglichkeiten?
- Verabredungen mit anderen Fachkräften treffen und überprüfen
- Dokumentation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

NEUKÖLLN jugend.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.
Boyenstraße 42 • 10115 Berlin • Tel. (030) 2 84 45 37-0 • Fax (030) 2 84 45 37-19
info@bagw.de • www.bagw.de

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII auch für Familien?

Einleitung:
Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden traditionell als Hilfe für Alleinstehende aufgefasst. Dieses Verständnis geht zum einen noch auf die Bestimmungen der alten DVO zum § 72 BSHG zurück, der in seinen §§ 2 bis 6 Personenkreise beschrieben hat, bei denen regelmäßig besondere soziale Schwierigkeiten auftreten können. Auch wenn bei dieser Zuschreibung Familien nicht explizit ausgeschlossen waren – im § 3 (Landfahrer) wurde sogar ausdrücklich der Begriff des Familienverbandes verwendet, was auch bedeutet, dass die Hilfe die Überwindung der Schwierigkeiten des gesamten Familienverbandes zu bewirken hatte – ist der dort näher beschriebene Personenkreis doch in der Praxis fast ausnahmslos als alleinstehend, hin und wieder auch als Paar/Lebensgemeinschaft, aufgetreten.

Zum anderen war es lange Zeit ungeschriebenes Gesetz, dass sich um Probleme jedweder Art bei Familien mit minderjährigen Kindern im Haushalt, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu kümmern hatte.[1] In der jüngeren Vergangenheit ist jedoch eine zunehmende Tendenz erkennbar, wonach sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, unter Hinweis auf die gestiegenen Kosten der Hilfen zur Erziehung sowie gesunkener eigener personeller Ressourcen auf die Kernaufgaben des SGB VIII zurückzieht.[2] Es dürfte zwar fachlich unstrittig sein, dass die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe leben, gegenüber gleichaltrigen die nicht in derartigen Verhältnissen aufwachsen, als beeinträchtigt anzusehen sind. Fraglich erscheint allerdings, ob hierin bereits pauschal eine Kindeswohlgefährdung im engeren Sinnen zu sehen ist.

[1] Der Verfasser hat sich in der Anfangsphase seiner beruflichen Laufbahn als Sozialarbeiter in den 1980erJahren im Jugendamt des Bezirksamtes Neukölln von Berlin noch mit existenziellen Fragen für Familien, insbesondere mit Wohnungsnotfällen in Gestalt von gefährdeten Mietverhältnissen infolge von Mietrückständen zu befassen gehabt.
[2] Vom Jugendamt Neukölln wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass Obdachlosigkeit an sich noch keine Kindeswohlgefährdung darstelle.

Einen weiteren, wenn auch weniger stark ausgeprägten Hinweis darauf, dass sich die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auch an Familien richten kann, ergibt sich aus § 68 Abs. Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Hierin ist bestimmt, dass das Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen nicht zu berücksichtigen ist, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde. § 19 Abs. 3 SGB XII wiederum stellt bei der Definition der Leistungsberechtigten auf diese selbst sowie auf deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie minderjährige und unverheiratete Kinder ab. Dies bedeutet zwar nicht, dass in jedem Fall alle Familienmitglieder eine Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten müssen, dies kann auch nur für einzelne Familienmitglieder der Fall sein, es eröffnet jedoch einen weiteren Blick darauf, dass wohl davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber auch bei der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten das System Familie mitgedacht hat.

Im Folgendem soll daher der Frage nachgegangen werden inwieweit die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII auch Familien gewährt werden kann. Dabei ist natürlich auch die Abgrenzung zur Jugendhilfe, hier insbesondere zur sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII näher zu betrachten.[3]

Jugendhilferechtliche Ausgangslage:
Im Jahr 2015 gehörten ca. einem Viertel der insgesamt vom Bezirksamt Neukölln ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen Haushalte, minderjährige Kindern an.

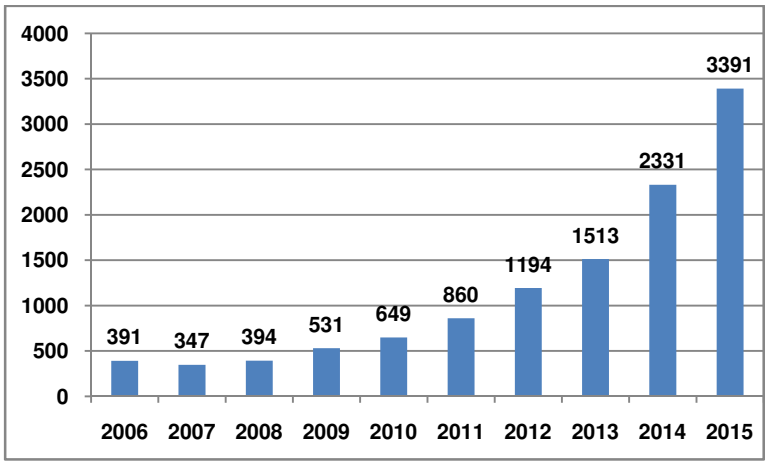

Schaubild 1: Entwicklung der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen insgesamt

[3] Die Ausführungen nehmen hier natürlich die örtlichen Gegebenheiten im Land Berlin im Allgemeinen und im Bezirk Neukölln im Besonderen in den Blick und sind nicht ohne weiteres auf andere Regionen übertragbar.

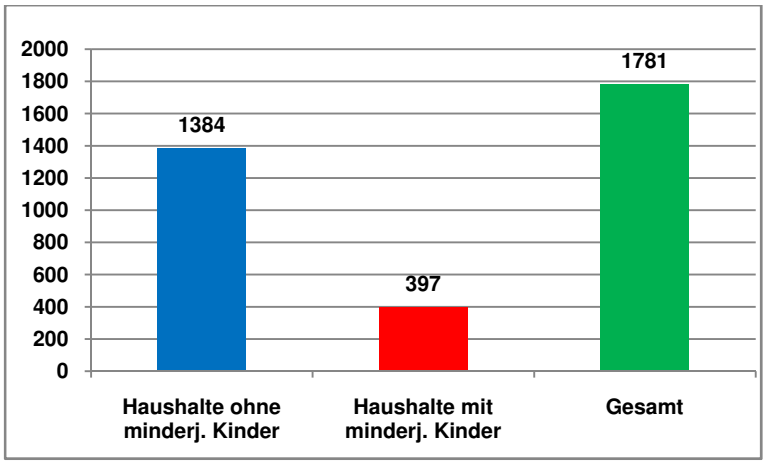

Schaubild 2: Ordnungsrechtlich untergebrachte Haushalte im Jahr 2015 insgesamt

Ordnungsrechtlich betrachtet, muss die Notunterkunft hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und Abgeschlossenheit familiengerecht sein, stellt jedoch keine wohnungsmäßige Versorgung dar und braucht nur einfachen Ansprüchen zu genügen. Weitere Hilfen sind hiermit nicht verbunden und müssen ggf. von außen eingebracht werden.

Wie bereits angesprochen, ergab sich nach traditionellem Verständnis für alle Notlagen in einer Familie mit minderjährigen Kindern im Haushalt, die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Unabhängig von dem oben beschriebenen Paradigmenwechsel auf Seiten des Trägers der öffentliche Jugendhilfe, stellt sich aber auch die Frage ob sich aus den Bestimmungen des SGB VIII, noch etwas anderes ergeben könnte.

Gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII setzt die Gewährung von Jugendhilfe einen Unterstützungsbedarf bei der Erziehung voraus. Eine lediglich existenzielle Notlage vermag diesen Anspruch nicht zu erfüllen, soweit sich in deren Folge nicht auch noch eine, wie auch immer geartete Beeinträchtigung/Gefährdung des Kindeswohls ergibt. Insoweit kann einer Auffassung die postuliert, dass Obdachlosigkeit an sich noch keine Kindeswohlgefährdung darstellt, nicht ohne weiteres ihre Geltung abgesprochen werden, zumal diese Auffassung auch zunehmend bei anderen Jugendämtern zu beobachten ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Haltung weisen jedoch auch darauf hin, dass es sich hier um eine eher allgemeingültige Aussage handelt, was nicht bedeutet, dass sich bei wohnungslosen Familien in Folge der prekären Lebensverhältnisse nicht kindeswohlgefährdende Tatbestände einstellen können, die dann selbstverständlich ein Eingreifen des Trägers der öffentliche Jugendhilfe erfordern würden. Stets ist der Einzelfall zu betrachten.

Darüber hinaus sieht beispielsweise die Berliner Rahmenleistungsbeschreibung für die ambulanten Sozialpädagogischen Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII auch keine Unterstützungsleistung im Zusammenhang mit der Erlangung existenzsichernder Leistungen vor[4]. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII allenfalls und gewissermaßen nebenher kleinere existenzielle Fragen geklärt werden können. In diesem Zusammenhang weisen die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter auch darauf hin, dass es den im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe eingesetzten Fachkräften, regelmäßig an den zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erforderlichen fachlichen Kompetenzen fehle.

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, wie den Familien, die sich in besonderen sozialen Schwierigkeiten befinden, bei denen jedoch keine Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne zu besorgen ist, bei der Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten, effektiv geholfen werden.

Sozialhilferechtliche Ausgangslage:
Nach den Bestimmungen des § 16 SGB XII (Familiengerechte Leistungen) ist der Träger der Sozialhilfe gehalten, die Leistungen der Sozialhilfe familiengerecht auszugestalten. Hiernach sollen bei Leistungen der Sozialhilfe die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

Die Vorschrift steht gesetzessystematisch im zweiten Kapitel des SGB XII und findet somit auf alle Formen der Sozialhilfe uneingeschränkt Anwendung, mithin auch auf die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII.

Für die Praxis bedeutet dies, dass auch Familien bei Vorliegen der Voraussetzungen dann einen Anspruch auf Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII haben, wenn vorrangige Hilfen nach dem SGB VIII[5] durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsdeckend nicht zur Verfügung stehen.

---

[4] http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/#vertragskommission letzter Zugriff am 12.08.2016

[5] § 67 Satz 2 SGB XII bestimmt, dass unter anderem die Hilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) denen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII vorgehen (sogenannter interner Nachrang). Dies jedoch nur, soweit durch eine vorrangige Hilfe nach dem SGB VIII der Bedarf auch tatsächlich gedeckt wird, mithin eine Hilfe auch tatsächlich erbracht wird.

Die praktische Umsetzung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Familien stößt jedoch vor dem Hintergrund des oben dargestellten traditionellen Verständnisses der Hilfe, auf einige inhaltliche Herausforderungen, da Familien zusätzlich einige besondere Bedarfe aufweisen, die bei kinderlosen Haushalten regelmäßig nicht auftauchen und von daher weiterer Unterstützung bedürfen.

Diese stellen sich vor allem als Unterstützungsleistungen für die Beantragung auf Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket, das Kindergeld sowie weitere Familienspezifischen Hilfe, wie die Erschließung kindgerechter Angebote oder Anmeldungen bei Schulen, Kindertagesstätten, Klassenreise, etc. Die Liste ist nicht abschließend, weiter familienspezifische Bedarfe können hinzutreten.

Nachfolgend soll an dem derzeitigen System der Berliner Leistungstypen für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII näher dargestellt werden, dass die auf dem traditionellen Verständnis der Hilfe basierenden Leistungsbeschreibungen, die beschriebenen besonderen Bedarfe von Familien nicht bzw. noch nicht im Blick haben.

Seit dem 1. Januar 1998 werden die Berliner Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII, die bis dahin fast ausnahmslos zuwendungsfinanziert waren, auf der Grundlage des geltenden Leistungserbringerrechts entgeltfinanziert.[6] In diesem Zeitraum – in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre – wurden auch die bis heute im Wesentlichen unverändert gebliebenen Leistungstypbeschreibungen, die die durch den Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen inhaltlich näher beschreiben, geschaffen.[7]

Dementsprechend berücksichtigen die Berliner Leistungstypbeschreibungen für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung keine familienspezifischen Hilfebedarfe. Dies ist vor dem Hintergrund der Entstehung der Leistungstypbeschreibungen auch nachvollziehbar, da es zu dieser Zeit in Berlin praktisch keine wohnungslosen Familien gab und insoweit die Notwendigkeit familiengerechter Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten schlicht nicht bestanden hat.[8]

---

[6] § 75 Abs. 3 SGB XII, bis zum 31.12.2004 § 93 Abs. 2 BSHG

[7] Anlagen gemäß Ziffer 2.3.2 zum Berliner Rahmenvertrag (BRV) gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungstypen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII (Anlage 5 zum BRV) http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/vertraege/sgb-xii/kommission-75/berliner-rahmenvertrag/anlage-5/ letzter Zugriff am 12.08.2016

[8] Aktuell erbringt der Bezirk Neukölln auf der Grundlage der bestehenden Leistungstypbeschreibungen regelmäßig Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII an Familien.

Aufgrund des aktuell stark gestiegenen Anteils wohnungsloser bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohter Familien[9] geraten auch Familien zunehmend in besondere soziale Schwierigkeiten und suchen um entsprechende Hilfen nach.

Um den besonderen Bedarfen von Familien im Einzelfall gerecht werden zu können, muss innerhalb der bestehenden Systeme. über kreative Lösungen nachgedacht werden. So könnte den jeweiligen Bedarfen zumindest quantitativ dadurch Rechnung getragen werden, indem der Umfang der Hilfe dadurch möglichst bedarfsdeckend angepasst wird, dass vorhandene Bausteine sinnvoll miteinander kombiniert werden.

Fachlich tragfähiger und auch rechtssicherer wäre es jedoch, die jeweiligen Systematiken der Leistungsbeschreibungen um einen familiengerechten Leistungstyp zu erweitern, der den besonderen Bedarfen von Familien die sich in besonderen sozialen Schwierigkeiten befinden, Rechnung trägt.[10] Dies ließe sich auf der Ebene der Verhandlungspartner, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf der einen sowie den Trägern der Sozialhilfe auf der anderen Seite vereinbaren.

Aspekte des Kinderschutzes:

Die sozialpädagogische Arbeit mit Familien in besonderen sozialen Schwierigkeiten eröffnet aber noch ein weiteres, zu beachtendes rechtliches Feld von besonderem Gewicht, nämlich das des Kinderschutzes. Hieraus ergeben sich für alle Fachkräfte die mit Familien arbeiten, weitere Verpflichtungen, die im Nachgang dargestellt werden sollen.[11]

Im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit mit Familien ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG unbedingt zu beachten. Die Bestimmungen des § 4 (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) sehen u.a. vor, dass wenn staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen.

---

[9] Im Bezirk Neukölln wird auch bei Familien die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Rahmen der Prävention bei drohendem Wohnraumverlust eingesetzt.

[10] Der Verfasser ist Mitglied Unterarbeitsgruppe 4/7/9 der Kommission 75 des Landes Berlin und hat dieses Thema bereits in die derzeit laufenden Verhandlungen eingebracht.

[11] Die gesamte Thematik rund um das Thema Kinderschutz kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht erschöpfend dargestellt werden. Insoweit wird schwerpunktmäßig auf die Pflichten der sozialpädagogischen Fachkräfte, die sich aus der Arbeit mit Familien ergeben können, eingegangen.

Dies jedoch nur soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Dies bedeutet, dass die Pflicht zur Beteiligung dort ihre Grenze findet, wo sie dem Kinderschutz abträglich ist. Es kann deshalb im Einzelfall geboten sein, Eltern nicht in die Aufklärung einzubeziehen, wenn nämlich der wirksame Schutz des Kindes oder jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Beteiligung der Eltern das Kind oder den Jugendlichen massiv belastet oder mit einer Eskalation der Gefahrensituation zu rechnen ist, die ggf. auch andere Kinder oder Jugendliche einer Gefährdung aussetzt.[12] Diese Einschränkung der Bestimmung dürfte in der Praxis regelmäßig in den Fällen relevant sein, in denen ein Verdacht auf mögliche Misshandlung oder Missbrauch besteht und soll verhindern, dass sich bei einer konkreten Ansprache die Situation in der Familie eher noch verschlimmert.

Es stellte sich hier natürlich die Frage, wie sich die sozialpädagogische Fachkraft der Wohnungslosenhilfe im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung konkret zu verhalten hat, da sich die Einschätzung der Sachlage für eine nicht in der Jugendhilfe spezialisierte sozialpädagogische Fachkraft als schwierig erweisen dürfte.

§ 4 Abs. 2 KKG sieht hier vor, dass sozialpädagogische Fachkräfte die mit Familien arbeiten, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.[13] Dabei handelt es sich regelmäßig um die/der zuständige Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter der regionalen sozialpädagogischen Dienste bzw. soweit vorhanden auch des zuständigen Kinderschutzteams. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann hier jedoch auch eine andere Person/Stelle bestimmen.

Weiter heißt es im Abs. 2, dass die sozialpädagogische Fachkräfte die mit Familien arbeiten zu diesem Zweck befugt sind, der insoweit erfahrenen Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Der Gesetzgeber hat hiermit ein Verfahren der kollegialen Beratung geschaffen, welches es erlaubt den Sachverhalt vorab zu erörtern und trägt damit dem Spannungsverhältnis zwischen Vertrauen und Kontrolle Rechnung, in dem sich sozialpädagogische Fachkräfte die mit Familien arbeiten, regelmäßig befinden.

---

[12] Wiesner in Wiesner, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage § 8a SGB VIII RdNr. 19.

[13] Dieser Anspruch findet sich bereits in den Bestimmungen des § 8b Abs. 1 SGB VIII. Hiernach haben Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahren Fachkraft.

Für den Fall, dass das Verfahren nach Abs. 1 scheitert, sieht § 4 Abs. 3 KKG folgendes vor:

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Der Gesetzgeber eröffnet der sozialpädagogischen Fachkraft hiermit die Möglichkeit, dass Jugendamt in Kenntnis zu setzen und beantwortet damit auch die datenschutzrechtliche Frage die sich aus der Übermittlung der Sozialdaten ergibt.

Offen bleibt hingegen die Frage nach einer Verpflichtung zu Information des Jugendamtes, da hiervon im Gesetz nicht die Rede ist. Hieran schließt sich unmittelbar die Frage einer möglichen strafrechtlichen Relevanz bei Unterlassen an, da in einem solchermaßen gelagerten Fall alle Beteiligten in die Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden würden.

Grundsätzlich gibt es im Kinderschutz auch eine Garantenstellung für sozialpädagogische Fachkräfte der freien Träger. Dies ist jedoch an den Schutzauftrag im Hinblick auf die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen geknüpft und trifft insoweit vermutlich nur die sozialpädagogischen Fachkräfte der Träger der Jugendhilfe.[14] Die Rechtslage und auch die Rechtsprechung hierzu sind derzeit nicht abschließend geklärt[15] sodass in jedem Fall Vorsicht geboten ist. Von daher kann zu dieser Frage nur Nachfolgendes empfohlen werden:

Soweit Einrichtungen und Dienste Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII gegenüber Familien erbringen und ihnen in diesem Zusammenhang Tatbestände bekannt werden, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung schließen lassen, so sind sie sicher gut beraten, die sich aus § 4 Abs. 2 KKG ergebende Möglichkeit der kollegialen Beratung so schnell als möglich in Anspruch zu nehmen um den Sachverhalt gemeinsam mit dem Jugendamt zu erörtern.

[14] Vergl. hierzu Wiesner in Wiesner, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage § 8a SGB VIII RdNr. 91.
[15] Vergl. hierzu Wiesner in Wiesner, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage § 8a SGB VIII RdNr. 88.

Auch wenn hieraus Maßnahmen des Jugendamtes resultieren und die Übermittlung der hierzu erforderlichen Daten an das Jugendamt von der betreuten Familie als Vertrauensbruch aufgefasst wird, so steht letztendlich das Kindeswohl über allem. Dies auch dann, wenn die weitere Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dann nicht mehr möglich sein sollte.

Fazit:
Vor dem Hintergrund stetig steigender Zahlen wohnungsloser Familien mit minderjährigen Kindern im Haushalt, einhergehend mit einer Verknappung von angemessenem Wohnraum insbesondere in den Ballungsgebieten, werden Hilfebedarfe für Familien in besonderen sozialen Schwierigkeiten zunehmen. Das die öffentlichen Träger der Jugendhilfe diese Bedarfe im Rahmen ihres Hilfeinstrumentariums in der Breite werden decken können, erscheint angesichts der dargestellten Entwicklung wenig wahrscheinlich.

Grundsätzlich haben auch Familien bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII wenn und soweit entsprechend der Bestimmung des § 67 Satz 2 SGB XII keine vorrangigen und bedarfsdeckenden Hilfen zur Verfügung stehen. Der Anspruch entfällt nur dann, wenn durch vorrangige Hilfen Leistungen auch tatsächlich erbracht und hierdurch der Bedarf vollständig gedeckt wird.[16] Im Rahmen des verbundenen Einsatzes der Hilfen[17] ist auch die gleichzeitige Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII möglich, wenn sich die Maßnahmen nach dem SGB VIII als nicht bedarfsdeckend erweisen.

Von daher ist es an der Zeit, dass sich auch die Wohnungsnotfallhilfe konzeptionell auf die Bedürfnisse von Wohnungslosigkeit bedrohter bzw. bereits wohnungsloser Familien ausrichtet. Dies kann rechtssicher auf der Ebene der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Träger der Sozialhilfe im Rahmen des Leistungserbringerrechts erfolgen. Die Leistungserbringer mithin regelmäßig die Einrichtungen und Dienste des freien Wohlfahrtspflege sollten hierzu zukunftsfähige Konzepte entwickeln und über ihre Dachverbände in die Verhandlungen einbringen.

[16] Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII
[17] § 2 Abs. 3 Satz 2 der DVO zu § 69 SGB XII

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Soziales - Fachstelle für Wohnungsnotfälle
V. Haslinger Soz 2312

Donnerstag, 1. März 2018

☎ 90239 3477

Fachtag Wohnungslose Familien –

Workshop 1

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII auch für Familien ? – Rechtliche Grundlagen

Aus dem Vortrag und der Präsentation ergaben sich folgende Schwerpunkte, die als Fragestellung zur Diskussion gestellt wurden.
Die Aufzählung erfolgt exemplarisch und ist nicht abschließend.

I. Familienspezifischen Bedarfe und deren Auswirkung auf die Betreuung.

Die Betreuung von Familien ist geprägt von den unterschiedlichen Bedarfen und Bedürfnissen der einzelnen Mitglieder.

Wohnen

- In Familiensystemen, in denen es mehrere sanktionsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gibt, ist die Sicherung der Kosten der Unterkunft bzw. die Regulierung von Mietschulden nur in Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit und der Zuarbeit der einzelnen Familienmitglieder möglich.
- Die Mietschulden können von verschieden Mitgliedern im Familiensystem / Bedarfsgemeinschaft verursacht werden. Die Regulierung der Mietschulden durch eine Antragstellung bei der Mietschuldenstelle muss alle sanktionsfähigen Familienmitglieder mit einbeziehen.
- Die Schuldensumme ist bei Familien, bedingt durch den größeren und teureren Wohnraum oft sehr hoch. Eine Einigung mit den Vermietern und der Mietschuldenstellen deshalb schwieriger.
- Fehlender Wohnraum für Familien. In Abhängigkeit von der Familiengröße erhöht sich die Schwierigkeit der Wohnungssuche oder der kurzfristigen Unterbringung in Pensionen oder Hostels.
- Besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn innerhalb der Familie Kosten der Unterkunft und der Hilfe zum Leben teils von der Grundsicherung und teils vom JobCenter erbracht werden.

Einkommen und Finanzen

- Die Erschließung des Einkommens für eine Familie wird aus verschiedenen Quellen gespeist. (ALG II Leistungen, Kindergeld, Elterngeld, Grundsicherung, BaföG) Hier sind die ALG II Bescheide auf ihr Richtigkeit in Abhängigkeit von verschiedenen Einkommensquellen zu überprüfen und ggf. berichtigen zu lassen.
- Es sind Schulden für mehrere Personen zu eruieren, zu sortieren und zu regulieren. Ggf. ist jedes volljährige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft an die Schuldnerberatung anzubinden. Teils sind mindestens zwei Insolvenzverfahren zu begleiten und die Zuarbeit zur Schuldnerberatung zu leisten.

Arbeit

- Der Übergang in Erwerbsarbeit, Qualifizierung oder Teilnahme an Maßnahmen der erwerbsfähigen Personen des Familiensystems ist oft begleitet durch die Notenwendigkeit der Sorge und der Versorgung der minderjährigen Familienmitglieder.

Rechtliche Situation

Neben der Klärung rechtlicher Probleme bei Einzelpersonen sind innerhalb des Familiensystems noch weitere Problemfelder zu bearbeiten die direkt oder indirekt in für die Existenzsicherung relevant sind.

- Begleitung von Scheidungsverfahren und Vaterschaftsanerkennungen
- Klärung von Sorge - / und Umgangsrechten (Kindergeld, Wohnungsgröße)
- Klärung von Staatsbürgerschaften von Kindern zur Erlangung von Aufenthalten und Klärung der Bleibeperspektive

Gesundheit und Soziales

- Die Gesundheitssorge umfasst alle Mitglieder der Familie insbesondere ist auf die adäquate Gesundheitssorge für die Kinder durch die Eltern zu achten und ggf. an weiterführende Hilfen zu vermitteln.
- Die Wahrnehmung von Familienpflichten bindet Zeit und Ressourcen der Leistungsberechtigten
- Im Bereich Bildung und Teilhabe (Abtragstellungen u.a.)
- Bearbeitung und Begleitung bei Schulkonflikte und Fernbleiben der Kinder von der Schule (Vermeidung von Bußgeldern)
- Vermittlung an Beratungsstellen und Einbeziehung weiterer Fachdienste

II. <u>Wünsche und Vorschläge</u>

- Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Sozialen Wohnhilfe und dem Jugendamt zur Erreichung von verbundenen Hilfen und Erstellung eines Gesamtplans
- Anerkennung von Kinderschutzmeldungen von Seiten der Bezugsbetreuer in den Maßnahmen gem. § 67 SGB XII durch das Jugendamt
- Sensibilisierung der Familienhilfen zum Wohnungserhalt (Schulung der MA zur Erkennung von drohendem Wohnraumverlust) und rechtzeitiges Einsetzen wohnungserhaltender Maßnahmen
- Zusammenarbeit von Familienhilfe und Betreuung nach § 67 SGB XII innerhalb eines Träges.

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Soziales - Fachstelle für Wohnungsnotfälle
V. Haslinger Soz 2312

Donnerstag, 1. März 2018

☎ 90239 3477

Spezifika der Familienbetreuung

Zusammenfassung

- Konfliktmoderation zwischen den sanktionsfähigen Familienmitgliedern zur Existenzsicherung werden zur Aufgabe der sozialpädagogischen Betreuung
- Fehlende Kinderbetreuung und Kitaplätze führen zu Beratungssituationen mit Anwesenheit der Kinder und erschweren die Betreuungsarbeit
- Die Betreuungskontinuität wird durch Fehlzeiten aufgrund von Familienpflichten vermindert. (Krankheit der Kinder u. ä.)
- Familiäre Konflikte belasten die einzelnen Familienmitglieder. Entlastende Gespräche und Beratung, Anleitung und Weitervermittlung zu Erziehungs– und Familienberatungsstellen nehmen Betreuungszeit in Anspruch
- Erkennen von Kindeswohlgefährdung und Kontaktaufnahme zum Jugendamt wird zur zusätzlichen und teils zentralen Aufgabe innerhalb einer Betreuung

Fazit

Die Betreuung von Familien innerhalb eine Maßnahme gem. § 67 SGBXII übersteigt die Betreuungsleistung für eine Einzelperson um ein Vielfaches. In allen Lebensbereichen sind neben der antragstellenden Person auch die weiteren Familienangehörigen mit zu betreuen.

Ein Leistungstyp Familie wird deshalb als dringend notwendig angesehen, um den Hilfebedarfen und dem Betreuungsaufwand gerecht zu werden. Die Anforderungen an die Mitwirkung und die Dauer der Betreuung können nur unter Berücksichtigung der Familienspezifika festgelegt werden.

neue chance

Gliederung

1. Familien in Hilfen nach 67 SGB XII
2. Befragungsergebnisse der QSD
3. Abgrenzung 67 SGB XII vs. Hilfen nach SGB VIII
4. Arbeit an Fallbeispielen

neue chance

Familien in Hilfen nach 67 SGB XII

- Vermehrte Nachfrage
- Erweitertes Themen-Spektrum und erhöhter Aufwand
- Herausforderung: Schnittstellen-Bedarfe zur Jugendhilfe
- Herausforderung: Gefährdungen des Kindeswohls

Befragungsergebnisse der QSD

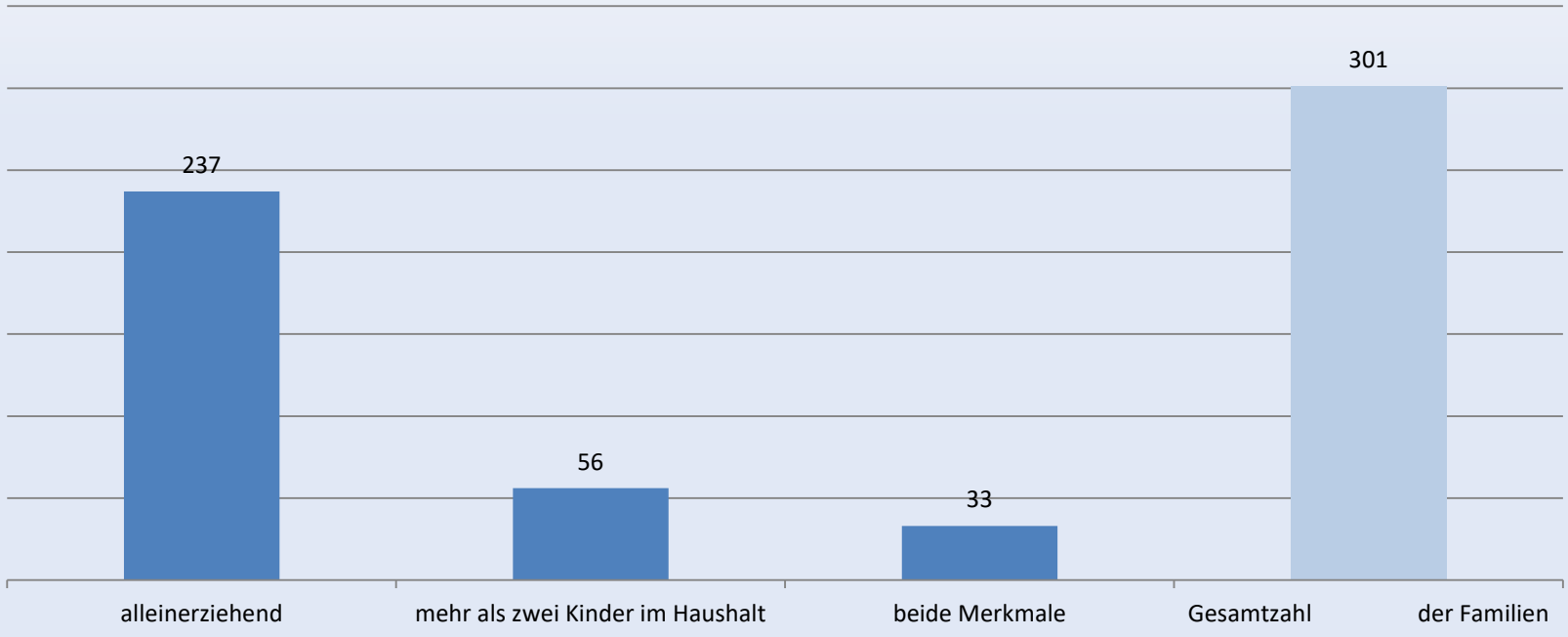

Abb. 1: Merkmale der Familien mit Betreuung nach § 67 SGB XII

Befragungsergebnisse der QSD

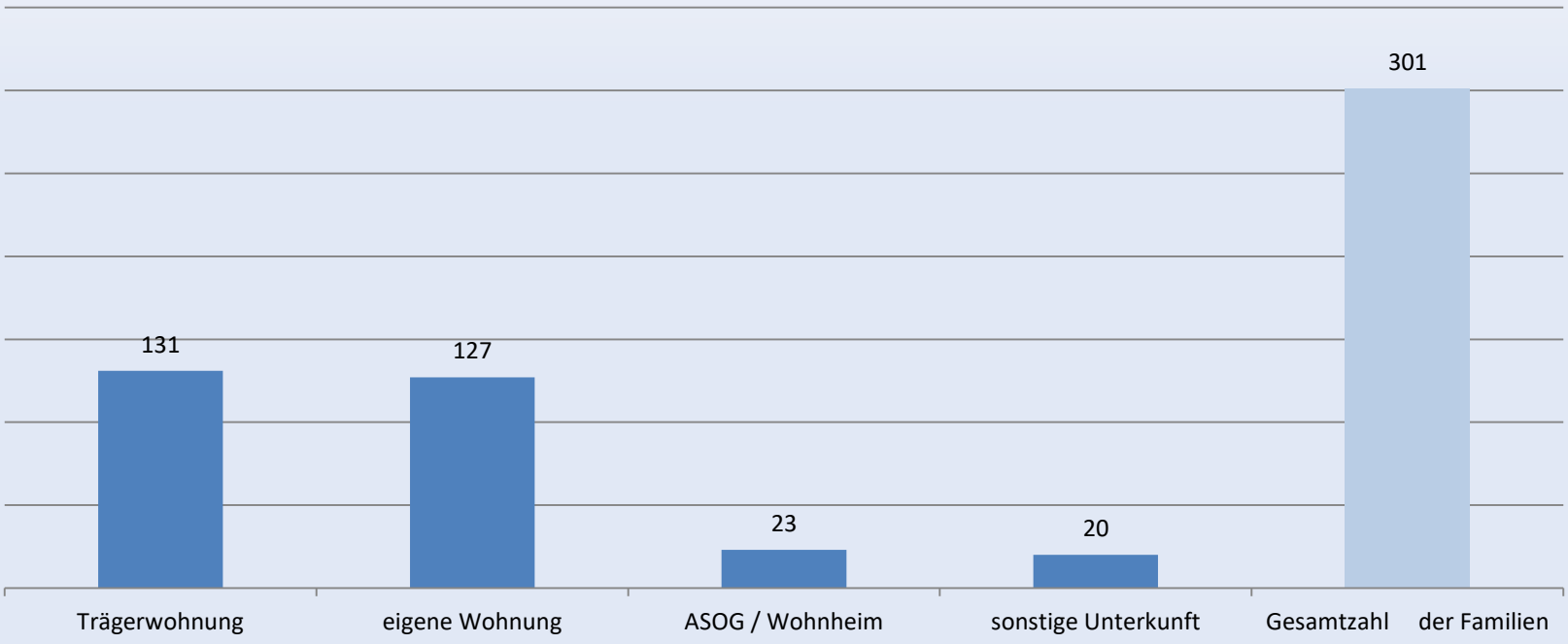

Abb. 2: Unterbringungsform der Familien mit Betreuung nach § 67 SGB XII

Befragungsergebnisse der QSD

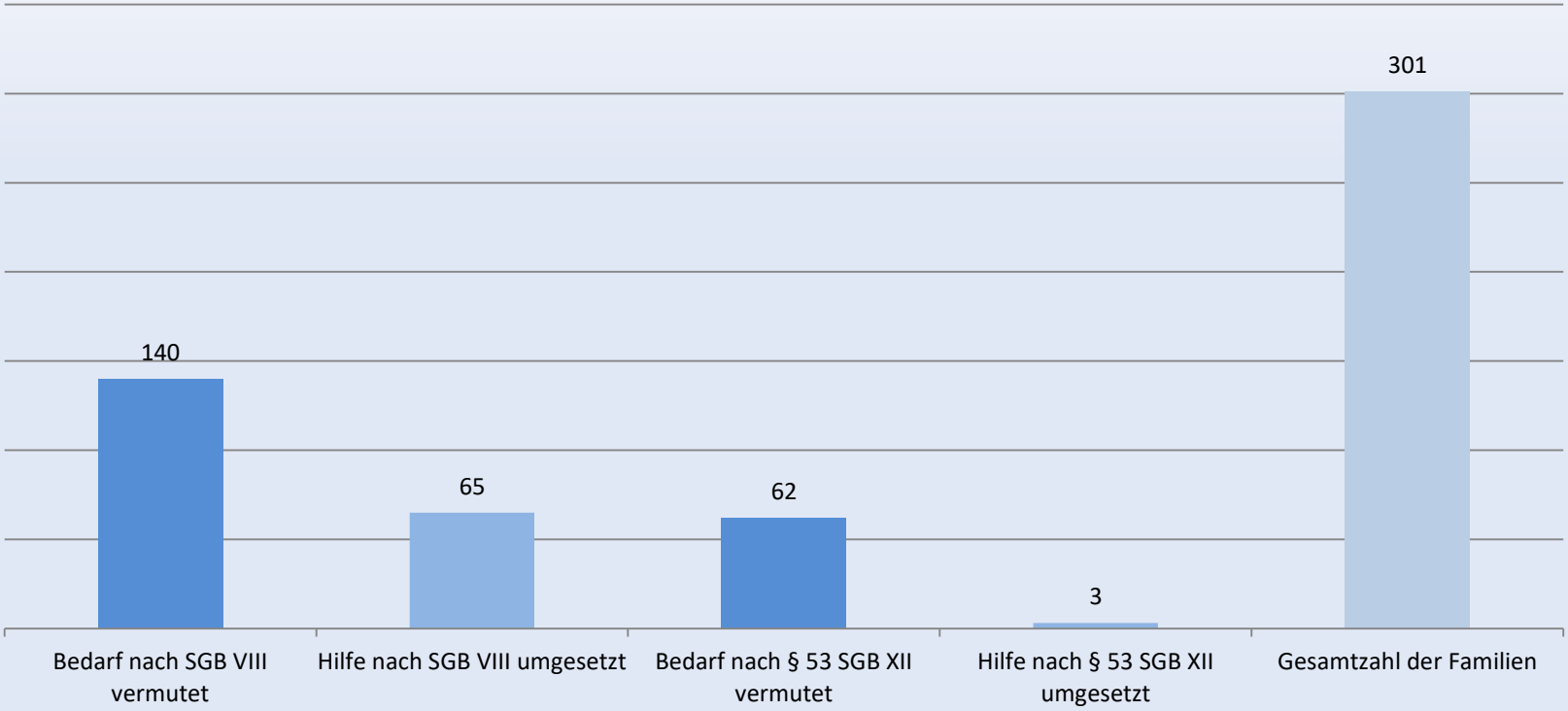

Abb. 3: Bedarfseinschätzung und Umsetzung ergänzender Hilfen

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

- §§ 67ff. SGB XII definiert sich durch eine besondere existentielle Notlage und muss daher zeitnah gedeckt werden
- Objektiver Tatbestand der besonderen Lebenslage, verbunden mit dem subjektiven Tatbestand der sozialen Schwierigkeiten
- Erwachsene Einzelpersonen mit Kind in der Nebenrolle

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

„Die Hilfe nach §§67 ff. SGB XII ist sowohl nach der speziellen Vorschrift zum Nachrang in § 67 Satz 2 SGB XII als auch nach dem allgemeinen Nachrang gemäß § 2 SGB XII immer dann vorrangig heranzuziehen, wenn damit in der besonderen von § 67 SGB XII erfassten sozialen Notlage tatsächlich zumindest teilweise geholfen wird.“

(vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins, 2015, S. 3)

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

„Dabei ist davon auszugehen, dass in der Regel – wie in § 2 Abs. 3 Satz 3 Durchführungsverordnung zu § 69 SGB XII vorgezeichnet – „der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen (…) anzustreben“ ist und zwar einschließlich der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, denn diese anderen Hilfen haben einen anderen Bedarfsfokus als § 67 SGB XII, selbst wenn sie in Teilbereichen die besondere soziale Notlage miterfassen.“

(vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins, 2015, S. 3)

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
Definition

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

- Aufsuchende Form der ambulanten Jugendhilfe
- Der bisherige Lebensmittelpunkt des Kindes bleibt erhalten
- Ziel: Stärkung der Selbsthilfekräfte der Familie zu entwickeln
- Die Familie hat die Möglichkeit eigenes Verhalten zu reflektieren, Struktur und Halt zu erfahren, sich neue Handlungsspielräume im Alltag zu erarbeiten und alternative Handlungsstrategien zum bisherigen unerwünschten Verhalten einzuüben

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

Zielgruppe:
Familien oder allein erziehende Personen,

- die sich in einer Krisensituation befinden,
- die Hilfe annehmen und am Prozess der Veränderung mitarbeiten wollen,
- bei denen andere Hilfeangebote ausgeschlossen sind bzw. einer Ergänzung bedürfen,
- die Unterstützung in Erziehungsaufgaben und in der Alltagsbewältigung annehmen möchten.

Problemstellungen:

- Ökonomische Probleme wie Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Sozialhilfebezug und wirtschaftliche Not;
- Soziale Probleme wie schwierige Wohnverhältnisse, Schul- und Erziehungsschwierigkeiten, Isolation, Überforderungssituationen, Partnerschaftskonflikte;
- Biographische Probleme wie Scheidung, Tod, Heimerfahrung, psychische Labilität;
- Suchterkrankungen, Krankheiten, Gewalterfahrung, Traumatisierung.

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

Ziele:

- Hilfe zur Selbsthilfe für die Familie
- Eigenverantwortliches Verhalten anregen, Passivität durch Aktivität überwinden
- Familie stärken und zu motivieren eigene Ressourcen und die des unmittelbaren Umfeldes zu nutzen und so den Alltag lebbarer zu machen
- Alternative Handlungsmöglichkeiten für Krisensituationen zu erlernen und umzusetzen
- Unerwünschte Alltagsstrukturen neu zu ordnen und zu optimieren
- Erziehungskompetenz zu stärken
- Alternative Konfliktlösungsstrategien zu erlernen und umzusetzen
- Materielle Lebensbedingungen zu sichern und zu verbessern
- Persönliche Kompetenzen im Umgang mit Behörden und Institutionen zu erweitern
- Für die Gesundheitsvorsorge zu sensibilisieren

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

Leistungen:

- Beratende Gespräche zur Unterstützung der Erziehung, z.B. Überprüfung der altersgemäßen Entwicklung der Kinder und Erschließung von Fördermöglichkeiten
- Modellhaftes Handeln in erzieherischen Schlüsselsituationen, z.B. gemeinsames Spielen mit Eltern und Kindern
- Reflektion der unterschiedlichen Rollen in der Familie, insbesondere der Erzieherrolle, z.B. Klärung der Aufgabenverteilung in der Familie
- Unterstützung in der Wahrnehmung der elterlichen Sorge innerhalb der Familie und der elterlichen Vertretung nach außen, z.B. Gespräche mit Schulen und Kindergarten
- Unterstützung und Organisation von Kinderbetreuung, z.B. Erschließung von Angeboten im Wohnumfeld

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

Thematische Schnittstellen:

- Unterstützung bei Haushaltsangelegenheiten
- Begleitung und Unterstützung bei Behördengängen
- Aufbau und Stärkung von Kommunikationsregeln im Alltag
- Erarbeiten von Alltagsstrukturen: Vereinbarungen aushandeln und einüben, Termine und Absprachen einhalten
- Hilfestellung bei Schuldenregulierung
- Problemstellungen bei Wohnproblematiken

Abgrenzung 67 SGB XII vs. § 31 SGB VIII

Zusammenfassung:

SGB XII

- soziale Ausgrenzung
- drohende / bestehende Wohnungslosigkeit
- persönliche Unterstützungsmerkmale

SGB VIII

- familiäre Problematiken
- Wohnungsangelegenheiten
- systemische Unterstützung / bezogen auf das Kindeswohl

Arbeit an Fallbeispielen

Fallbeispiel I

Fallbeispiel II

Fallbeispiel III

Fallbeispiel 1

- Herr und Frau H., verheiratet seit 2003
- Frau H. geb. 1970 in Duisburg,
  Herr H. geb. 1969 in Berlin,
  beide deutsche Staatsangehörigkeit
- Sohn Jean-Paul, geb. 2003
- Tochter Julia, geb. 2006
- Herr H. ist seit 5 Jahren arbeitslos, Frau H. arbeitet als Altenpflegerin in Vollzeit, sie hat wechselnde Schichten und muss häufig nachts arbeiten
- Familie H. bewohnt seit 2007 eine eigene 4-Zimmer-Wohnung in Berlin-Neukölln, diese wurde vom Vermieter wegen Eigenbedarf gekündigt, das Ehepaar vermutet aber, dass das Haus saniert werden soll, da sie nicht die einzigen in der Nachbarschaft sind, denen gekündigt wurde - aufgrund ihrer unregelmäßigen Arbeitszeiten hat Frau H. es verpasst, gegen die Kündigung rechtliche Schritte einzulegen, so dass mittlerweile ein Räumungsverfahren läuft, die Familie hätte bereits zum 31.12.17 die Wohnung verlassen müssen
- das Ehepaar hat keine Schulden und verfügt über ein gemeinsames Konto, ihr Einkommen reicht "um über die Runden zu kommen", Frau H. ist es sehr unangenehm, in eine solche Notlage geraten zu sein und sie betont immer wieder, dass sie sonst keine Probleme habe
- auf Nachfrage gibt Frau H. schließlich an, dass es in den letzten Monaten verstärkt zu Konflikten mit den Kindern gekommen ist
    - Jean-Paul halte sich schon seit längerem nicht mehr an die Regeln zuhause, sitze die meiste Zeit vor seiner Spielkonsole oder sei mit Freunden unterwegs, im November habe die Schule angerufen und berichtet, dass er nicht regelmäßig am Unterricht teilnehme, sondern stundenweise abwesend sei und vor 3 Tagen brachte die Polizei ihn nach Hause, da er in einem Kaufhaus eine Packung Zigaretten sowie eine Flasche Wodka geklaut habe
    - Julia sei brav und in der Schule fleißig, aber sie zöge sich immer mehr von den Eltern zurück, spreche zuhause wenig und verbringe die Zeit in ihrem Zimmer, nach ihrem Befinden gefragt, sage sie stets "ok", sie esse immer weniger und schminke sich altersunangemessen, ihre Freundinnen kennen die Eltern nicht
- Frau H. macht sich große Sorgen um die Kinder und äußert, dass sie sich in den letzten Jahren vielleicht zu sehr auf die Arbeit und zu wenig auf die Familie konzentriert habe, sie wisse aber nicht was sie tun könne und befürchte, den Kontakt zu ihnen zu verlieren, sie hätten als Familie "alle nur noch Streit"
- Frau H. fühlt sich von ihrem Mann nicht unterstützt, dieser habe zwar Zeit, aber sitze nur vor dem PC und trinke immer häufiger große Mengen Bier und Schnaps (vor allem wenn Frau H. arbeiten geht)
- Frau H. nimmt zum Schlafen mittlerweile Tabletten, da sie sich sonst "zu große Sorgen um die Zukunft macht"
- früher hat Frau H.s Mutter oft auf die Kinder aufgepasst, wenn die Eltern arbeiten mussten, aber nun seien die Kinder ja groß genug und der Kontakt habe sich verlaufen, ansonsten hat die Familie keine Kontakte oder ein freundschaftliches Umfeld

Familien in der Wohnungslosenhilfe –

Herausforderung für die Hilfen nach § 67 SGB XII

Ausgangslage

Die angespannte Lage am Berliner Wohnungsmarkt hat dazu geführt, dass zunehmend auch Familien – d. h. Haushalte mit Kindern – von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Dahinter verbergen sich häufig Alleinerziehende, darunter besonders häufig alleinerziehende Frauen.

Freie Träger der Wohnungslosenhilfe stellen seit einigen Jahren fest, dass gerade im Rahmen der ambulanten Hilfen gem. §§ 67 ff SGB XII vermehrt Klient*innen betreut werden, die mit Kindern im Haushalt leben. Der Umfang der Hilfen ist in der Regel deutlich höher als der bei alleinstehenden Klient*innen. Neben der größeren Vielfalt an Themen erfordert z. B. allein die Stellung von Anträgen und die Prüfung von Leistungsbescheiden im Bereich des SGB II bei mehrköpfigen Haushalten einen erheblichen Mehraufwand. Hinzu kommen zusätzliche Antragstellungen und deren Durchsetzung – etwa für Unterhaltsvorschuss und Kindergeld, Bildung und Teilhabe – sowie die sozialräumliche Erschließung von Betreuungs- und Schulplätzen.

Dies stellt die Leistungsanbieter zunehmend vor Probleme, auch weil die in den Leistungstypen gem. § 67 SGB XII vorgesehenen Personalschlüssel den intensiveren Bedarf von Familien nicht berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund war es der QSD sehr wichtig, einen genaueren Blick auf die Bedarfslagen von Familien in Wohnungsnot zu werfen. Die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe der QSD hat daher eine entsprechende Befragung verbandsübergreifend durchgeführt.

Zentrale Fragestellungen waren:

- Welche Merkmale weisen Familien auf, die in den Hilfen nach § 67 SGB XII betreut werden?
- Wie erfolgt die Unterbringung dieser Familien?
- Welche zusätzlichen Hilfebedarfe haben diese Familien?
- Und welche zusätzlichen Hilfen werden umgesetzt?

Mit Stichtag 01.07.2016 haben sich 33 Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe aller Wohlfahrtsverbände beteiligt.

Zwei Einrichtungen, die ausschließlich Unterbringung im Wohnheim nach Berliner Ordnungsrecht (ASOG) anbieten, lieferten zusätzlich relevante Daten.

Auswertung und Ergebnisse

Von den insgesamt 1.814 Maßnahmen gem. §§ 67 ff SGB XII betrafen am Stichtag 301 – also knapp 17 % – Haushalte mit Kindern, wobei es sich mit 237 Fällen überwiegend um alleinerziehende Haushalte handelte. Neunzig Prozent der insgesamt 535 Kinder waren minderjährig. In nahezu allen Fällen wurde ein mittlerer bis hoher Unterstützungsbedarf beschrieben. Jeweils knapp die Hälfte dieser Haushalte lebte in einer Trägerwohnung (43 %) oder (noch) in eigenem Wohnraum (42 %). Etwa 8 % waren in ASOG-Einrichtungen untergebracht, 7 % lebten in sonstigen ungesicherten Wohnverhältnissen.

Bei knapp der Hälfte aller nach § 67 SGB XII betreuten Familien wäre nach Einschätzung der Mitarbeiter*innen grundsätzlich ein Anspruch gem. SGB VIII zu prüfen. Nur wiederum knapp die Hälfte davon erhielt auch flankierende Hilfen nach dem Achten SGB.

Die parallele Gewährung von Hilfen nach dem SGB XII und dem SGB VIII wird trotz vermuteter zusätzlicher Jugendhilfebedarfe oftmals nicht realisiert. Gründe hierfür lassen sich zum einen in der gängigen Verwaltungspraxis finden, zum anderen gibt es seitens der betroffenen Personen mit Kindern häufig zunächst Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung des Jugendamts. Hier ist es auch Aufgabe der Maßnahme nach § 67 SGB XII, Besorgnisse abzubauen und auf die Bereitschaft zur Annahme einer ergänzenden Jugendhilfemaßnahme hinzuwirken.

Bei 21% aller Fälle wurde ein Bedarf gem. § 53 SGB XII vermutet, der bei wiederum drei Viertel dieser Fälle als mittel bis hoch eingestuft wurde. In nur drei Fällen wurde eine entsprechende zusätzliche Hilfe realisiert.

Ähnlich wie bei den Hilfen nach dem SGB VIII ist die Bereitschaft der betroffenen Personen, Eingliederungshilfe anzunehmen bzw. sich auf das höherschwellige Antrags- und Begutachtungsverfahren einzulassen, nicht immer gegeben. Zudem ist das Hilfesystem in der Regel nicht auf die Parallelgewährung eingestellt,

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Leistungserbringer darauf hingewiesen, dass sie sich insbesondere bei Klient*innen, die neben der Hilfe gem. § 67 SGB XII auch Bedarf gem. SGB VIII und / oder gem. § 53 SGB XII haben, von den jeweils zuständigen Fachstellen häufig nicht ausreichend beraten und unterstützt fühlen. Mit der Verantwortung für derart komplexe Problemlagen, gerade in Familienkonstellationen, würden Träger der Wohnungsnotfallhilfe oftmals alleingelassen. Dies beträfe nicht zuletzt das Thema Kindeswohlgefährdung, bei dem der Erwerb zusätzlicher Expertise und der fachliche Austausch zu diesem Thema zwingend notwendig seien.

Die Befragung ergab durch die Teilnahme zweier ASOG-Einrichtungen darüber hinaus, dass 29 Familien im Wohnheim nach ASOG untergebracht waren, ohne eine Hilfe zur Überwindung ihrer besonderen Lebenslagen und ihrer sozialen Schwierigkeiten zu erhalten.

Diesem Umstand folgte die Anmerkung von Teilnehmer*innen, dass die Unterbringung von Familien in einem Wohnheimen nach ASOG häufig erfolgen bzw. anhalten dürfte, weil Trägern häufig kein für Mehrpersonenhaushalte geeigneter Wohnraum zur Verfügung stehe.

Ergänzend wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Träger der Berliner Wohnungsnotfallhilfe nach wie vor keine Finanzierungssicherheit für die fachlich notwendige und in den Anlagen der Leistungstypbeschreibungen für Hilfen gemäß § 67 SGB XII z. T. implizierte Vorhaltung von Trägerwohnraum haben.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Rahmen der Hilfen gem. § 67 f SGB XII betreute Familien bereits einen signifikanten Teil der Gesamtklientel ausmachen. Aufgrund der anhaltenden Verknappung preiswerten Wohnraums muss plausibel angenommen werden, dass sich die Zahl der von Wohnungsnot bedrohten oder betroffenen Familien weiter erhöht.

Die Unterstützung von Haushalten mit Kindern gem. § 67 SGB XII erfordert intensivere bzw. zeitaufwendigere Betreuungen mit einem erweiterten Spektrum an Themenfeldern und bringt Träger regelmäßig an Belastungsgrenzen. Mitarbeiter*innen arbeiten im Spannungsfeld zwischen Verantwortung für diese Klientel, die in der Regel die zusätzliche Erbringung nicht refinanzierter Leistungen erfordert, und den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen. Ergeben sich in den Maßnahmen zusätzlich Bedarfe, die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen anzeigen, sind die Leistungserbringer aufgrund der komplexen Problemlagen zudem in besonderer Weise gefordert.

Die Unterstützung von Haushalten mit Kindern gem. § 67 SGB XII ist mittlerweile jedoch Betreuungsalltag, fachlich unabdingbar und nicht in Frage zu stellen. Vielmehr müssen im Leistungsgeschehen verbesserte Bedingungen und Verfahrensweisen geschaffen werden, die eine adäquate Unterstützung und qualitative Betreuung dieser Zielgruppe ermöglichen.

Die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe der QSD sieht hierfür folgende Ansatzpunkte:

1. Um die Bearbeitung familiärer Hilfebedarfe zeitlich und qualitativ zu ermöglichen, wären im Rahmen des Berliner Leistungstypensystems zu den Hilfen nach § 67 SGB XII eine bedarfsorientierte Flexibilisierung oder ein neuer Leistungstyp für Familien mit entsprechendem Stundenumfang sinnvoll.

2. Wenn sich bei Haushalten mit Kindern zusätzliche Bedarfe herauskristallisieren, die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen ergeben, erfordert dies von den Leistungserbringern der Maßnahmen gem. § 67 SGB XII erhöhte Sensibilität hinsichtlich der komplexeren Problemlagen und der ergänzenden Hilfeoptionen. Hier sind unseres Erachtens die Leistungserbringer noch mehr gefordert, einerseits die Bereitschaft der Klient*innen zur Annahme flankierender Maßnahmen zu fördern, zum anderen aber auch, Beantragungen stärker zu verfolgen.

3. Im Interesse von „Schnittstellen-Klientel“ und insbesondere von Haushalten mit Kindern bedarf es zudem einer weitaus besseren Verständigung bzw. Kooperation zwischen den Vertreter*innen der verschiedenen Rechtskreise sowohl innerhalb der Bezirke als auch gegenüber den Leistungserbringern. Dieser Prozess sollte im Regelfall über das Gesamtplanverfahren gem. §§ 58 bzw. 68 (1) SGB XII erfolgen und muss zum Ziel haben, dass alle Beteiligten ihrer Verantwortung gegenüber bedürftigen Haushalten mit Kindern gemeinsam gerecht werden können.

4. Mit aller Deutlichkeit muss hinterfragt und diskutiert werden, warum die parallele Gewährung notwendiger Hilfen in einzelnen Bezirken kaum realisierbar ist, obwohl dies für die Leistungsberechtigten eine Verletzung zumindest potentiell bestehender gesetzlicher Leistungsansprüche darstellt.

Die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe der QSD bedankt sich an dieser Stelle bei allen Trägern, Einrichtungen und Diensten, die an der Erhebung teilgenommen haben.

Wir hoffen, mit den Ergebnissen neue Impulse für eine verbesserte Versorgung wohnungsloser Familien geben zu können.

Berlin, den 15.08.2017

Für die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe

Sara Janina Zielke (Internationaler Bund)
sara.janina.zielke@internationaler-bund.de
Tel 030 6290 1721

Hartmut Heidt (Lukas-Gemeinde)
h.heidt@lukas-gemeinde.de
Tel 030 623 99 03

Ergebnisse der Befragung „Familien in der Wohnungslosenhilfe“
(ohne Befragungsergebnisse der ASOG-Einrichtungen) –
siehe Anlage 1

Die vollständigen Ergebnisse der Befragung
(mit Befragungsergebnissen der ASOG-Einrichtungen) –
finden Sie auf der QSD Webseite.
www.qsd-online.de/FG-Wohnungslosenhilfe.html

Anlage 1

Ergebnisse der Befragung „Familien in der Wohnungslosenhilfe“ (ohne Befragungsergebnisse der ASOG-Einrichtungen)

Ausgewertete Träger / Einrichtungen:	**33**	
Ausgewertete Gesamtfälle:	**1814**	

Fälle mit Kindern im Haushalt:	**301**	**(16,59 % von 1814)**
Personen in diesen Haushalten:	902	
Erwachsene in diesen Haushalten:	367	(40,69 % von 902)
Kinder in diesen Haushalten:	535	(59,31 % von 902)
Davon Minderjährige Kinder in diesen Haushalten:	488	(54,10 % von 902)
Davon Volljährige Kinder in diesen Haushalten:	47	(5,21 % von 902)
Alleinerziehende Haushalte:	237	(79,00 % von 301)
Durchschnittliche Haushaltsgröße:	3,01	
Durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Haushalt:	1,78	

Bedarf nach § 67 SGB XII:

- In 294 Fällen (98 %) wurde ein Bedarf identifiziert, in 283 Fällen (94 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf identifiziert.
- In zwei Fällen (1 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
  - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war alleinerziehend mit einem minderjährigen Kind; zusätzlich bestand ein mittlerer Bedarf nach SGB VIII, ein Antrag wurde jedoch nicht gestellt.
  - Eine Familie mit mittlerem Bedarf war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind, hatte keine weiteren Bedarfe.

Bedarf nach SGB VIII:

- In 140 Fällen (47 %) wurde ein Bedarf gesehen, in 108 Fällen (36 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf gesehen.
- In 137 Fällen (98 %) wurde bereits eine Leistung nach § 67 erbracht bzw. war in Beantragung,
  - in einem Fall wurde eine ambulante Leistung nach SGB VIII erbracht, eine Leistung nach § 67 SGB XII wurde nicht beantragt,
  - in einem Fall wurde eine Leistung nach § 67 abgelehnt, eine Leistung nach SGB VIII nicht beantragt.
  - In einem Fall wurden keine Angaben gemacht.
- In 54 Fällen (39 %) wurde trotz des vermuteten Bedarfs nach SBG VIII keine Hilfe beantragt; in 25 Fällen lebten die Familien in einer eigenen Wohnung, in 21 Fällen lebten die Familien in einer Trägerwohnung, in sieben Fällen bestand eine Unterbringung nach ASOG, in einem Fall lebten die Familien in einer sonstigen Wohnform.
- In drei Fällen (2 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
  - Eine Familie mit geringem Bedarf lebte in einer eigenen Wohnung, war alleinerziehend mit vier minderjährigen Kindern.
  - Eine Familie mit hohem Bedarf lebte in einer Trägerwohnung, war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind; eine stationäre Jugendhilfe wurde abgelehnt; zusätzlich bestand ein mittlerer Bedarf nach § 53 SGB XII, ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt.

- Eine Familie mit hohem Bedarf war nach ASOG untergebracht, war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind.
- Bei allen drei Familien bestand ein hoher Bedarf nach § 67 SGB XII, und ein BEW wurde bewilligt.

Bedarf nach § 53 SGB XII:

- In 62 Fällen (21 %) wurde ein Bedarf gesehen, in 52 Fällen (16 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf gesehen.
- In 47 Fällen (76 %) wurde trotz des vermuteten Bedarfs keine Hilfe beantragt; in 21 Fällen lebten die Familien in einer eigenen Wohnung, in 22 Fällen lebten die Familien in einer Trägerwohnung, in drei Fällen bestand eine Unterbringung nach ASOG, eine Familie lebte in einer sonstigen Wohnform.
- In zwei Fällen (3 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
  - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war alleinerziehend mit einem minderjährigen Kind, zusätzlich bestand ein geringer Bedarf nach SGB VIII, für den auch eine Familienhilfe bewilligt wurde.
  - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war nicht alleinerziehend mit zwei minderjährigen Kindern.
  - Bei beiden Familien bestand ein hoher Bedarf nach § 67 SGB XII, und ein BEW wurde bewilligt.

Wo waren die Familien in der jeweiligen Hilfe nach § 67 SGB II untergebracht?

	ASOG	sonstiges	Trägerwohnung	eigene Wohnung	gesamt
BGW	0,00 % (0)	0,00 % (0)	0,33 % (1)	0,00 % (0)	0,33 % (1)
BEW	5,32 % (16)	3,32 % (10)	40,53 % (122)	32,23 % (97)	81,40 % (245)
WUW	1,00 % (3)	1,66 % (5)	2,66 % (8)	8,64 % (26)	13,95 % (42)
in Bearb.	0,66 % (2)	1,00 % (3)	0,00 % (0)	1,00 % (3)	2,66 % (8)
abgelehnt	0,00 % (0)	0,33 % (1)	0,00 % (0)	0,33 % (1)	0,66 % (2)
n. beantr. / k. A.	0,66 % (2)	0,33 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)	1,00 % (3)
gesamt	7,64 % (23)	6,64 % (20)	43,52 % (131)	42,19 % (127)	100,00 % (301)

Welche Merkmale wiesen die Familien je nach Unterbringungsform auf?

	alle	alleinerziehend	mehr als 2 Kinder im Haushalt	beide Merkmale
ASOG	7,64 % (23)	5,46 % (13)	12,50 % (7)	6,06 % (2)
sonstiges / k. A.	6,64 % (20)	6,72 % (16)	3,57 % (2)	0,00 % (0)
Trägerwohnung	43,52 % (131)	47,90 % (114)	28,57 % (16)	36,36 % (12)
eigene Wohnung	42,19 % (127)	39,92 % (95)	55,36 % (31)	57,58 % (19)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

Welche Merkmale wiesen die Familien je nach Hilfeform gem. § 67 SGB XII auf? *

	alle	alleinerziehend	mehr als 2 Kinder im Haushalt	beide Merkmale
BGW	0,33 % (1)	0,42 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
BEW	81,40 % (245)	83,19 % (198)	80,36 % (45)	90,91 % (30)
WUW	13,95 % (42)	13,03 % (31)	16,07 % (9)	9,09 % (3)
n. beantragt / k. A.	1,00 % (3)	0,84 % (2)	1,79 % (1)	0,00 % (0)
abgelehnt	0,66 % (2)	0,84 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

Welche zusätzlichen Hilfen nach SGB VIII wurden umgesetzt? *

	alle	alleinerziehend	mehr als 2 Kinder im Haushalt	beide Merkmale
amb. Familienhilfe	16,61 % (50)	16,39 % (39)	26,79 % (15)	33,33 % (11)
sonst. amb. Hilfe	2,33 % (7)	2,94 % (7)	3,57 % (2)	6,06 % (2)
sonst. Hilfe	2,66 % (8)	2,52 % (6)	1,79 % (1)	0,00 % (0)
n. beantragt / k. A.	72,76 % (219)	73,11 % (174)	64,29 % (36)	57,58 % (19)
abgelehnt	1,00 % (3)	1,26 % (3)	1,79 % (1)	3,03 % (1)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

Welche zusätzlichen Hilfen nach § 53 SGB XII wurden umgesetzt? *

	alle	alleinerziehend	mehr als 2 Kinder im Haushalt	beide Merkmale
amb. Hilfe	0,66 % (2)	0,84 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
sonst. Hilfe	0,33 % (1)	0,42 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
n. beantragt / k. A.	95,35 % (287)	95,38 % (227)	100,00 % (56)	100,00 % (33)
abgelehnt	1,00 % (3)	0,84 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

*Hilfen in Beantragung sind nicht aufgeführt.

OBDACHLOSE UNIONSBÜRGER*INNEN: ASOG-ANSPRÜCHE UMSETZEN IN DER PRAXIS

Netzwerk
Wohnungslose Familien

Fachtag Neukölln, 17.1.2017

Hintergrund

- Netzwerk Wohnungslose Familien
- Problemlage: Obdachlosigkeit → Gefährdung Kindeswohl → Unterbringung der Familie vs. Fremdunterbringung

- Unterbringung über ASOG:
- - Unterkunft
- - Meldeadresse
- - keine Leistungen zum Lebensunterhalt

Umsetzung in der Praxis

- Zuständigkeit (Fachberatungsstellen Wohnungsnotfallhilfe der Bezirke – Soziale Wohnhilfen)
- Vorstellig werden, schriftlich die Unterbringung beantragen
- Voraussetzungen: tatsächlich obdachlos, Selbsthilfepotentiale ausgeschöpft, keine Familienangehörigen die einen aufnehmen können, Leistungsanspruch (noch) nicht geklärt
- Postadresse notwendig
- Anträge auf ALG II und ggfs. Sozialhilfe stellen

Name (ältester der Bedarfsgemeinschaft), Geburtsdatum

obdachlos

postalisch erreichbar bei

MUSTER

Bezirksamt

Fachstelle Wohnungsnotfälle

Vorab per Fax: 030 ..

Berlin,....

EILT!

Antrag auf Unterbringung in Obdachlosenwohnheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin aktuell wohnungslos mit *meiner Frau/Mann* und meinem *neugeborenen Kind.* Wir leben seit..... in Berlin. *Wir schliefen bisher in einem Auto/ Gartenlaube/ Notunterkunft/Abbruchhaus und zwischenzeitlich in ..... Jetzt schlafen wir .....*

Wir sind also aktuell von Obdachlosigkeit betroffen. Wir haben zudem auch bei diversen Hausprojekten, Familienangehörigen und Privatpersonen in unserem Umfeld nachgefragt, die jedoch keine Möglichkeit haben uns aufzunehmen. Unsere Selbsthilfepotenziale sind ausgeschöpft, weshalb wir uns an Sie wenden.

Wir beantragen die sofortige Zuweisung in eine Obdachloseneinrichtung nach § 17, Abs. 1 ASOG. Das OVG Berlin-Brandenburg hat bereits in mehreren Fällen entschieden, dass Unionsbürgerinnen, während der Zeit der Klärung ihrer - grundsätzlich vorrangigen - sozialrechtlichen Ansprüche - zur Vermeidung der Obdachlosigkeit einen Anspruch auf Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht haben. (vgl. VG, Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.9.16, VG 23 L 1434.16
Ein Antrag beim Jobcenter für eine Kostenübernahme wurde gestellt (*Nachweise anbei / wurden bei Ihnen eingereicht).*
Bei Ablehnung unseres Antrags auf Unterbringung, werden wir unseren Anspruch auf eine Unterbringung beim VG Berlin-Brandenburg einklagen.

Mit freundlichem Gruß

Eidesstattliche Versicherung notwendig:

Bsp.

Name der Mutter: Adresse, lebt mit 4 Personen in einer 1 Zimmer Wohnung

Name des Vaters: Adresse, lebt mit 4 Personen in einer 1 Zimmer Wohnung

Name des Bruders: Adresse, lebt mit seiner Frau und 2 Kindern im Wohnheim

Name der Großmutter: am … verstorben

……

Gründe warum nicht auf Wohnraum der Verwandten verwiesen werden kann, sind: die Wohnung ist überbelegt, kein eigener Wohnraum vorhanden (z.B. Unterbringung im Wohnheim), familiäre Konflikte….

Gerichtliche Durchsetzung

- Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen
- Anwalt/Anwältin kontaktieren
- Zuständiges Gericht: Verwaltungsgericht
- Dauer: 1-6 Wochen bis zum Beschluss
- Mit positiven Beschluss erneut bei der Sozialen Wohnhilfe vorstellig werden

- WICHTIG: keine langfristige Lösung: Weiter am Weg in die Integration arbeiten

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

- den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihn vorläufig in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen,

hat Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 17 Abs. 1 ASOG. Danach können die Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar (vgl. hierzu OVG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2013 - 1 B 1/13 -, juris Rn. 16; OVG Sachsen, Beschluss vom 26. Januar 2016 - 3 B 358/15 -, juris Rn. 3 m.w.N.), zu deren Abwendung der Antragsgegner als Ordnungsbehörde verpflichtet ist. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in zwei ähnlich gelagerten Eilverfahren erst kürzlich entschieden, dass Unionsbürger während der Zeit der Klärung ihrer - grundsätzlich vorrangigen - sozialrechtlichen Ansprüche zur Abwendung und Vermeidung der Obdachlosigkeit einen derartigen Anspruch auf vorläufige Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht haben. Ein solcher Anspruch scheidet nur dann aus, wenn im Herkunftsland des Betroffenen tatsächlich konkrete Unterkunftsmöglichkeiten gegeben sind oder wenn die vorzunehmende Obdachloseneinweisung sonst in ein vom Gefahrenabwehrrecht nicht mehr gedecktes Dauerwohnen „umschlagen" könnte und hierdurch unionsrechtlich zulässige, sozialrechtliche Beschränkungen unterlaufen würden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 13. April 2016 - OVG 1 S 123.15/OVG 1 M 49.15 -, Abdruck S. 5 ff. und vom 11. April 2016 - OVG 1 S 1.16/OVG 1 M 2.16 -, juris Rn. 7 ff.; siehe ferner Beschluss vom 13. Juli 2016 - OVG 1 M 21.16 -, juris Rn. 4 ff.). Diese den Verfahrensbeteiligten be-

- Fortbildung: "Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen, insbesondere obdachlosen Unionsbürger*innen", am 1. März im Haus der Diakonie
- Literaturhinweis: Rechtsgutachten Ruder: http://www.bagw.de/de/themen/notversorgung/gutacht.html
- Kontakt: „Netzwerk obdachlose Familien“: Elena Hillnhütter elena.hillnhuetter@charlottenburg-wilmersdorf.de
- Frostschutzengel plus: www.frostschutzengel.de; beratung@frostschutzengel.de
- Kontakt Zentrum f. sexuelle Gesundheit: zentrum@charlottenburg-wilmersdorf.de

OBDACHLOSE UNIONSBÜRGER*INNEN: ASOG-ANSPRÜCHE UMSETZEN IN DER PRAXIS

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Antrag auf Unterbringung über ASOG

Unionsbürger*innen, die obdachlos sind und die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, müssten nach § 17, ASOG Berlin, im Rahmen der Gefahrenabwehr untergebracht werden. Die Sozialen Wohnhilfen lehnen diese Anträge häufig ab. Begründet wird die Ablehnung damit, dass kein ALG II und keine Sozialhilfe bezogen werde, und es daher keinen Kostenträger gebe. Die Unterbringung nach dem ASOG bezieht sich jedoch nur auf die Abwehr der Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, der Betroffenen und die Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ein Anspruch auf Sozialleistungen, ist dafür keine Voraussetzung.

Obdachlose Unionsbürger*innen können daher einen Antrag auf Unterbringung über ASOG stellen, wenn
-sie tatsächlich obdachlos sind
-nicht von nahen Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern) im In- oder Ausland aufgenommen werden
-nicht selbstständig die Obdachlosigkeit überwinden können

Die Antragstellung erfolgt bei den zuständigen Sozialen Wohnhilfen. Für die Antragstellung kann der beiliegende Antragsvordruck verwendet werden. Es empfiehlt sich immer, das Gespräch mit den Mitarbeiter*innen der Sozialen Wohnhilfen zu suchen, auf die Rechtslage hin zu weisen und eine Frist für die Entscheidung zu setzen. Sollte mit der Sozialen Wohnhilfe keine Einigung möglich sein, kann der Anspruch beim Verwaltungsgericht eingeklagt werden.
Momentan begrenzt das Berliner Verwaltungsgericht die Unterbringung auf 3 Monate. Dies wird damit begründet, dass das ASOG nicht den Leistungsausschluss im SGB II und XII aushebeln dürfe. Nach Ablauf der 3 Monate, wäre eine neue Klage möglich, wenn die Gefahr der Obdachlosigkeit weiterhin besteht.
Die Verfahrensdauer (Eilverfahren) beträgt insgesamt ca. 1 bis 4 Wochen.
Zur Finanzierung des Prozesses ist ein Antrag auf Prozesskostenhilfe möglich.
Eine Anwaltliche Vertretung wird empfohlen.

Bei Bewilligung der Unterbringung, zahlt der Bezirk nur den Wohnheimplatz. Leistungen für den Lebensunterhalt werden nicht gezahlt.

Voraussetzungen für die Klage beim Verwaltungsgericht:

1. Voraussetzung ist die tatsachliche Obdachlosigkeit und das Fehlen einer Möglichkeit diese aus eigenen Kräften zu beenden. Das heißt: die Obdachlosigkeit muss glaubhaft gemacht werden. Man darf nicht im Herkunftsland oder einem anderem Ort über Wohnraum verfügen. Alle nahen Familienangehörigen: Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister dürfen nicht in der Lage sein Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Eine detaillierte Eidesstattliche Versicherung ist dafür nötig.
   Bsp.
   Name der Mutter: Adresse, lebt mit 4 Personen in einer 1 Zimmer Wohnung
   Name des Vaters: Adresse, lebt mit 4 Personen in einer 1 Zimmer Wohnung
   Name des Bruders: Adresse, lebt mit seiner Frau und 2 Kindern im Wohnheim
   Name der Großmutter: am 4.6.2011 verstorben
   ……

Gründe warum auf nicht den Wohnraum der Verwandten verwiesen werden kann, sind: die Wohnung ist überbelegt, kein eigener Wohnraum vorhanden (z.B. Unterbringung im Wohnheim), familiäre Konflikte….

2. Es wurde vorher ein Antrag auf Unterbringung bei der Sozialen Wohnhilfe gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt. Wurde kein schriftlicher Bescheid erstellt, genügt eine Eidesstattliche Versicherung.

3. (Es sollte versucht worden sein oder versucht werden eine Finanzierung der Unterbringung nach SGB II zu beantragen. Günstig ist, wenn diese noch nicht abschließend entschieden sind. Also bei Ablehnung Widerspruch einlegen, auch wenn keine Ansprüche bestehen.)

Vor Aufnahme des Verfahrens werden von/m RA_in folgende Unterlagen benötigt:

- Antragstellung auf Unterbringung nach ASOG
- ggfs. Antragstellung auf Leistungen nach SGB II
- Ablehnungsbescheide (falls diese vorliegen), dann auch Widerspruch
- PKH Antrag
- wenn vorhanden Kontoauszüge
- Kopie Ausweis
- Anmeldbestätigung, wenn vorhanden
- Belege für Angaben, wenn vorhanden
- Eidesstaatliche Versicherungen zu Obdachlosigkeit, Wohnsit. Familienangehörigen, ggfs. fehlendem Konto, Einkommen

Name, Geburtsdatum des Ältesten der BG
postalisch erreichbar bei

Bezirksamt

Ordnungs- und Verwaltungsbehörde
für ASOG Berlin

Fachstelle Wohnungsnotfälle

Per Fax:

Berlin, *Datum*

EILT!

Antrag auf Unterbringung nach § 17, Abs. 1, ASOG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage*n wir/ich* die sofortige Zuweisung in eine Obdachloseneinrichtung nach § 17, Abs. 1 ASOG.

Kurze Schilderung der Lebensumstände:
z.B.ich bin mit meinem Kind und meiner schwangere Partnerin obdachlos. Wir sind zur Arbeitssuche nach Deutschland gekommen. Ich hatte bereits mehrere Beschäftigungen auf Probe, aus denen sich aber bisher leider noch kein Arbeitsvertrag ergeben hat. Bisher schliefen wir in einem Abbruchhaus. Da wir von dort vertrieben wurden, schlafen wir seit 5 Tagen in einem Park.

Trotz intensiver Bemühungen war es *uns/mir* nicht möglich eine Unterkunft zu finden. Meine Anstrengungen bei karitativen oder kirchlichen Einrichtungen oder Privatleuten unterzukommen, waren leider vergeblich.

Ich/ Wir haben derzeit keine ausreichenden finanziellen Mittel um in einem Hotel oder einer Pension übernachten zu können. *Ich /wir haben weder eine eigenen noch eine gemietete Wohnung, weder im In- noch im Ausland. Auch bei meinen Verwandten und Bekannten im Herkunftsland sind keine zumutbaren Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden. Daher würde mir dort ebenso Obdachlosigkeit drohen.*

Da wir nicht länger auf der Straße leben wollen und können, beantrage*n wir/ich* die Zuweisung in eine Obdachloseneinrichtung. Nach einschlägigen Regelungen des ASOG sind Sie verpflichtet, einzuschreiten und *uns/mir* zum Schutz der bedrohten Grund- und Menschenrechte eine Unterkunft zuzuweisen.
Das OVG Berlin-Brandenburg hat bereits in mehreren Fällen entschieden, dass Unionsbürgerinnen, während der Zeit der Klärung ihrer - grundsätzlich vorrangigen - sozialrechtlichen Ansprüche - zur Vermeidung der Obdachlosigkeit einen Anspruch auf Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht haben. (vgl. VG, Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.9.16, VG 23 L 1434.16

Wir erwarten eine Entscheidung bis spätestens zum …… (*Frist von max. 3 Tagen)* und bitten Sie, antragsgemäß zu entscheiden.
Sollte bis zum oben genannten Zeitpunkt keine Zuweisung vorliegen, behalte*n wir uns/ ich mir* vor, beim Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß

PHINOve

gemeinnütziger e.V.

Philosophia non in verbis, sed in rebus est.

Die Philosophie lehrt tun, nicht reden. SENECA

DER PARITÄTISCHE

UNSER SPITZENVERBAND

PHINOVe
gemeinnütziger e.V.

Nostel

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Zielgruppe

wohnungslose Familien (Unionsbürger) mit minderjährigen Kindern, ohne SGB II/ XII Bezug

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Pilot-Projekt Nostel

- Im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Im Rahmen der Berliner Strategie zur Einbeziehung ausländischer Roma (Aktionsplan Roma)
- Kooperationspartner: Aachener Siedlungs- und Wohnungs-gesellschaft mbH

Problemlagen der Zielgruppe

- Akute Wohnungslosigkeit (teilweise über Jahre hinweg)
- Außerhalb der Zuständigkeiten (kein Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII)
- Arbeit
- Kinder (Schule, Kita, Bezug von Kindergeld)
- Gesundheitsversorgung
- Bildung (Sprache, Analphabetismus, Schulbildung)
- Konto
- Schulden
- etc

Ziel

vorübergehende Unterbringung & Clearing

- Leistungsansprüche nach SGB II und XII klären und einfordern
- Zugang zu den Regeldiensten herstellen

PROJEKTENDE

Geregelte Wohnverhältnisse bzw. Einweisung in Notunterkunft nach § 17 ASOG

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Ganzheitlicher Ansatz

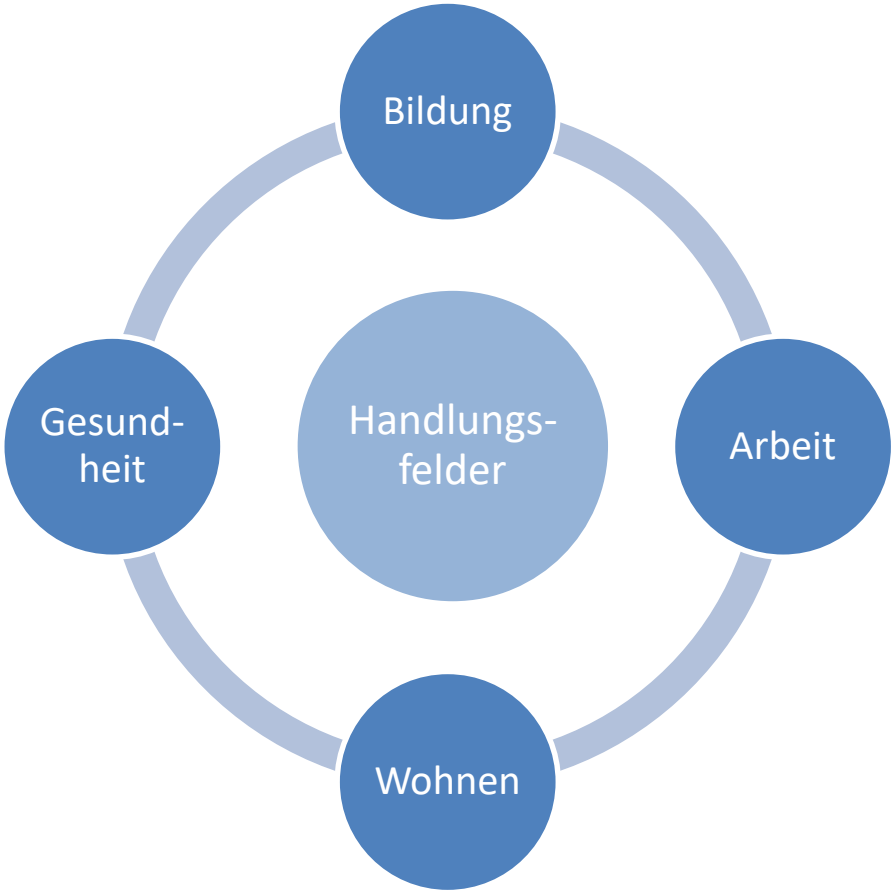

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Statistik mit Stand 31.12.2017

Unterbringung:	51 Familien
Auszug bis zum 31.12.2017:	46 Familien
Personen:	224 Personen
Davon minderjährig:	120 Personen
Davon volljährig:	104 Personen
Davon weiblich:	115 Personen
Davon männlich:	109 Personen
Durchschnittliche Familiengröße:	4,4 Personen

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Statistik mit Stand 31.12.2017

Herkunft:	Rumänien	34 Familien
	Bulgarien	14 Familien
	Italien	2 Familien
	Belgien	1 Familie

Durchschnittliche Unterbringung:	2015:	3,9 Monate
	2016:	4,9 Monate
	2017:	5,65 Monate

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Arbeit

(der 46 Familien, die das Projekt beendet und verlassen haben; Anzahl der Arbeitsverhältnisse)

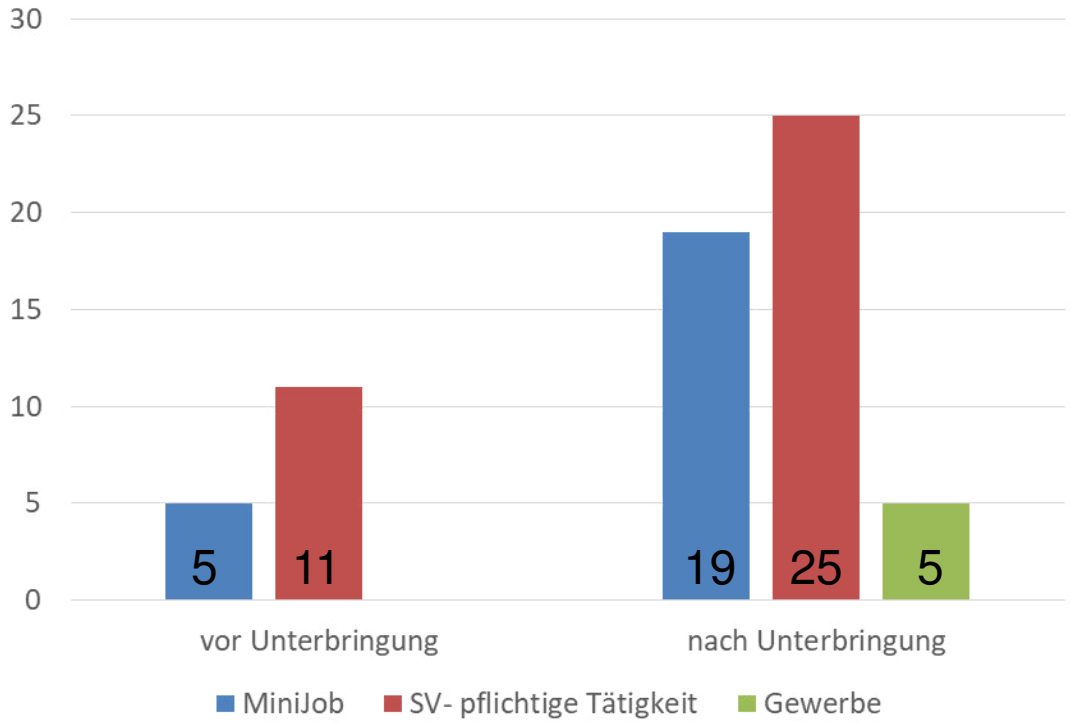

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Leistungsbezug nach SGB II/XII

(ausgehend von 46 Familien, deren Unterbringung u. Betreuung beendet ist)

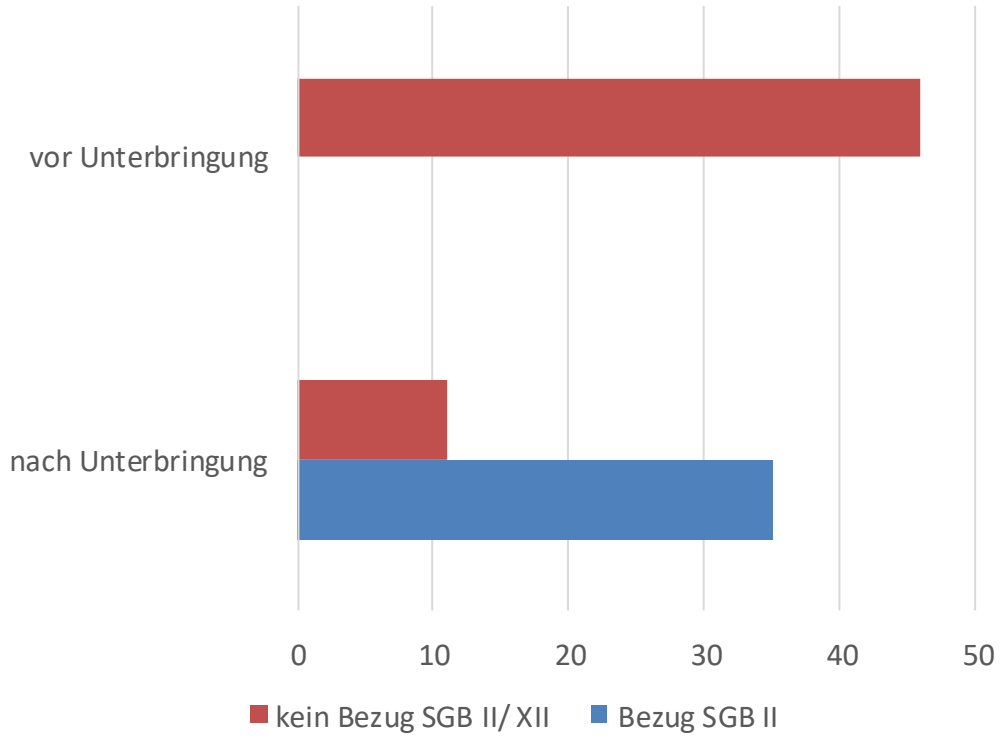

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Weiterführende Unterbringung

(ausgehend von 46 Familien, deren Unterbringung u. Betreuung beendet ist)

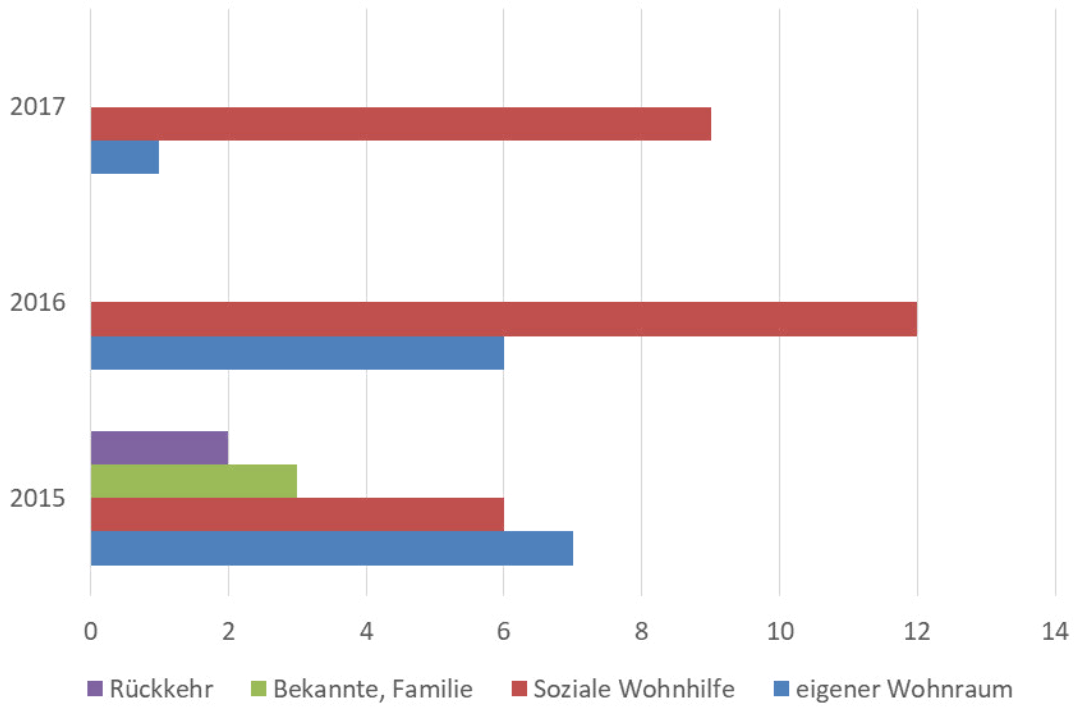

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Weiterführende Unterbringung im Wohnprojekt

Wohnprojekt im Märkischen Viertel

10 Wohnungen für Familien aus dem Nostel (Mietvertrag, Betreuung)

Akteure:

GESOBAU

BA Reinickendorf

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit u. Soziales

Phinove e.V.

Aufwind e.V.

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Zuwendungen

2014:	64.802,57 (01.07. – 31.12.2014)
2015:	250.000 (150.000 Senat, 100.000 Bundesmittel)
2016:	150.000
2017:	150.000
2018:	158.827

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Kontaktdaten

Anna Hanf
Bornholmer Str. 77
10439 Berlin
Tel.: 030-20951709
Mobil: 017683341513
Email: anna.hanf@phinove.org

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

WS 4 **Nostel – Unterbringung obdachloser Familien ohne Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII**

Anna Hanf und Stoycho Vishev, Projekt Nostel des Phinove e.V.
Moderation: Madelaine Zschäbitz, GEBEWO – Soziale Dienste

Das innovative Pilotprojekt Nostel des Phinove e.V. richtet sich an wohnungslose Familien (Unionsbürger*innen) mit minderjährigen Kindern, die keine Leistungen nach dem SGB II und XII beziehen.

Kriterien:

- wohnungslose Familie mit minderjährigen Kindern aus EU- Staaten
- kein Bezug von Leistungen nach dem SGB II und XII

Das Nostel bietet eine vorübergehende Unterbringung der Familien in einem geschützten Raum. Angebunden an die temporäre Unterbringung ist eine Clearingstelle, in der Leistungsansprüche nach den SGB II und XII geklärt und ggf. eingefordert werden. Außerdem wird die untergebrachte Familie ausführlich betreut und muttersprachlich beraten. Die Familien werden ausgiebig fachlich schwerpunktmäßig in den Bereichen: Arbeit, Bildung, Gesundheit und Wohnen beraten und sozialpädagogisch unterstützt, sich als Familie in geregelten legalen Strukturen zu stabilisieren. Das Nostel stellt eine freiwillige Leistung des Senats (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales) und keinen Regeldienst dar, mit der modellhaft die Unterbringung von Familien und die gleichzeitige Prüfung von Leistungsansprüchen erprobt werden soll. (Quelle: www.phinove.org)

Weitere Informationen können Sie unter: http://www.phinove.org/nostel-unterbringung-von-obdachlosen-familien einsehen.

Zu Beginn des Workshops stellten Anna Hanf und Stoycho Vishev das Projekt sowie Ihre Arbeit im Projekt „Nostel“ vor. Anschließend bestand die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Häufige Fragen bezogen sich auf Vermittlung in das Projekt, Aufnahmebedingungen, Schaffung eines Leistungsbezuges und Vorgehensweise / Vermittlung bei Auszug. Anschließend entstand eine Diskussion über gemeinsame Erfahrungen, Schnittstellen und Schwierigkeiten.

Die Teilnehmenden beschrieben eine große Hilflosigkeit bei der Vermittlung von Menschen ohne Leistungsanspruch in das Hilfesystem. Anna Hanf und Stoycho Vishev beschreiben, dass besonders diese Zielgruppe, die einen sehr hohen Unterstützungsbedarf in verschiedenen Lebensbereichen hat, eine sehr engmaschige Betreuung benötigt. Sie sprechen von etwa 15 Wochenstunden pro Familie. Dies ist häufig auch ein Grund dafür, dass Familien nur teilweise bei den zuständigen Beratungsstellen /-angeboten ankommen. Dabei sagen die Beiden sehr deutlich, dass sich diese engmaschige Begleitung auszahlt und es gelingt, die Familien weiter zu integrieren und sie in legale Anstellungsverhältnisse und somit auch in Leistungsbezug zu bringen. Die benannten Fälle seien nicht wie oftmals beschriebene Einzel- oder hoffnungslose Fälle.

Es wurde schnell deutlich, dass das „Nostel“ mit seiner Platzkapazität die bestehenden Bedarfe nicht ansatzweise abdecken kann und es zum derzeitigen Zeitpunkt keine vergleichbaren Angebote in Berlin gibt. Dies hat zur Folge, dass viele Familien abgewiesen werden müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass selbst für die Familien, die über das Projekt aufgenommen werden konnten, der enge zeitliche Rahmen von 1 – 6 Monaten die Aussichten auf eigenen Wohnraum trotz umgesetztem Leistungsbezug stark minimiert. Mit Unterstützung der Mitarbeitenden des Nostels konnten Familien zu Beginn des Projektes noch sehr erfolgreich in eigenen Wohnraum vermittelt werden. Sie beschreiben jedoch von Jahr zu Jahr

größere Schwierigkeiten, Wohnraum für die Familien zu finden. So kommt es, dass Familien trotz positivem Verlauf nach Beendigung des Projektes in ASOG-Unterkünften untergebracht werden müssen, die in vielen Fällen kein Beratungsangebot vorhalten.

Aus den beschriebenen Erfahrungen und Schwierigkeiten benannten die Teilnehmenden konkrete Wünsche:

- bessere personelle Ausstattung des Projektes, um die Intensität der Betreuung zu gewährleisten
- bestehende und bewährte Projekte fördern und ausbauen, anstatt immer neue zu schaffen (Problematik zuwendungsfinanzierter Projekte)
- es müssen Anschlusshilfen geschaffen werden, die Familien nach Beendigung des Projektes weiter engmaschig begleiten
- die Bedarfe der Zielgruppe sollen spezielle Berücksichtigung finden
- bessere Vernetzung sowie Übersichtlichkeit bestehender Projekte (bspw. durch einen Hilfewegweiser)

SenIAS
I B 1
Constance Fey

18.12.2017
9(0)17 -2353

Integrationsbeauftragte der Bezirke (Stand: 18.12.2017)

Bezirk	Name	Telefon	E-Mail
Charlottenburg-Wilmersdorf	Leon Friedel	902913329	integrationsbeauftragter@charlottenburg-wilmersdorf.de
Friedrichshain-Kreuzberg	Anna Kuntze	902983133	Anna.Kuntze@ba-fk.berlin.de
Lichtenberg	Bärbel Olhagaray	902963907	Baerbel.Olhagaray@lichtenberg.berlin.de
Marzahn-Hellersdorf	Thomas Bryant	902932060	Thomas.Bryant@ba-mh.berlin.de
Mitte	Stephan Winkelhöfer	901832961	Stephan.Winkelhoefer@ba-mitte.berlin.de
Neukölln	Cordula Simon (Europabeauftragte)	902392592	cordula.simon@bezirksamt-neukoelln.de
	Miryam Tan	902394442	Miryam.Tan@bezirksamt-neukoelln.de
Pankow	Katarina Niewiedzial	902952524	katarina.niewiedzial@ba-pankow.berlin.de
Reinickendorf	Oliver Rabitsch	902944125	oliver.rabitsch@reinickendorf.berlin.de
	Kathrin Preyer	902942015	kathrin.preyer@reinickendorf.berlin.de
Spandau	Danilo Segina	902793940	d.segina@ba-spandau.berlin.de
Steglitz-Zehlendorf	Laura El-Khatib	902993476	laura.el-khatib@ba-sz.berlin.de
Tempelhof-Schöneberg	Lisa Rüter	902776263	Lisa.Rueter@ba-ts.berlin.de
Treptow-Köpenick	Gregor Postler	902972307	Gregor.Postler@ba-tk.berlin.de

Träger	Projektname	Projektziel	kurze Projektbeschreibung / Beratungsschwerpunkt	Durchführungsbezirk	Beratungssprachen	aufsuchende Arbeit: Wo?	Ansprechpartner	Adresse / Email / Telefon
Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	Wegweiser aus der Ausgrenzung: Ansprechen, Anerkennen, Ermutigen	3	Ansprache, Beratung und Information wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen an vier festen Standorten und mobil im Bezirk Friedrishain-Kreuzberg	Friedrichshain-Kreuzberg	Deutsch	Soziale Wohnhilfe Friedrichshain-Kreuzberg AWO Kreisverband Spree-Wuhle e.V.(Kiez-Café) Ev. Kirchengemeinde Heilig-Kreuz-Passion Andere Kirchengemeinden und Träger im Bezirk	Agnes Lahl Jürgern Horn	Frau Lahl: Eisenbahnstr. 9, 10997 Berlin Email: mae-projekt@diakonie-stadtmitte.de Telefon: 030 / 61289580 Herr Horn: Gitschinerstr. 15, 10969 Berlin Email: g15-buero@obdach-hkp.info Telefon: 030 / 69536614
Berliner Stadtmission	Wohnungslosenhilfe für neuzugezogene Europäer in Berlin Mitte	1	WohnE bietet folgende Leistungen an: • Informationen über Hilfeangebote und über das deutsche Sozialgesetzbuch (SGB) in Verbindung mit dem EU-Recht • Vermittlung an Beratungsangebote des regulären Hilfesystems, die gegeben Falls auch bei der Rechtdurchsetzung unterstützen • Beratung zu Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um die eigene Lebenssituation in Deutschland zu verbessern • Entwicklung realistischer Perspektiven für die weitere Lebensplanung • Bei Bedarf Begleitung zu den vermittelten Stellen • Vermittlung in Notunterkünfte und/oder Kältehilfeprojekte • Vermittlung medizinischer Hilfen • Unterstützung bei der Klärung des Krankenversicherungsstatus • Unterstützung zur Anbindung an Integrations- und Deutschkursen • Freizeitangebote • Spezielle Angebote nur für Frauen Alle Angebote der Wohnungslosentagesstätte Warmer Otto können ebenfalls genutzt werden.	Mitte	Deutsch, Englisch , Spanisch, Polnisch Russisch und weitere slavische Sprachen (z.B. Bulgarisch)	Berlin Mitte	Gülnara Rödel	Wohnungslosenhilfe für neuzugezogene Europäer Wittstocker Straße 7 10553 Berlin-Moabit Email: wohne@berliner-stadtmission.de Email: roedel@berliner-stadtmission.de Telefon: 0171-68-78-303 Telefon: 030-36-40-90-77 Fax: 030-396-93-58
GEBEWO - Soziale Dienste Berlin	Frostschutzengel plus - Gesundheitsförderung und Beratung für Wohnungslose	1;3	Aufsuchende soziale Beratung und Gesundheitsberatung für wohnungslose Menschen. Die Beratung findet in den Einrichtungen der niedrigschwelligen Wohnungslosenhilfe statt, an diesen Standorten werden regelmäßige Sprechzeiten angeboten. Beratungsschwerpunkte: Wohnungslosigkeit, Existenzsicherung, Gesundheit, Körpterhygiene, Beratung und Begleitung zu Einrichtungen des Regelsystems	Berlinweit in den Einrichtungen der niedrigschwelligen Wohnungslosenhilfe	Sozialberatung: Deutsch, Englisch, Russisch, Bulgarisch, Polnisch; Gesundheitsberatung: Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch	Bitte erfragen Sie den aktuellen Regelwochenplan unter: beratung@frostschutzengel.de; Offene Sprechstunde Sozialberatung: Montag 9-12h in der Händelallee 20, nähe Hansaplatz; Öffnungszeiten Caritas Ambulanz: Montag bis Donnerstag 10 - 15 Uhr Freitag 10 - 13 Uhr, Dienstag 9-10 Frauenspezifische Sprechstunde (Frauenfrühstück) in der Caritas Ambulanz für Wohnungslose	Sozialberatung: Petra Schwaiger Gesundheitsberatung: Bianca Rossa	Projekt Frostschutzengel Plus, Händelallee 20 10557 Berlin Email: beratung@frostschutzengel.de Telefon: 030 / 34655500 Caritas-Ambulanz für Wohnungslose Jebensstraße 3 10623 Berlin ambulanz@caritas-berlin.de Telefon: 030 / 31 80 87 85 Telefax: 030 / 31 80 87 83
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	Mobile Beratunsstelle für Zuwandernde aus SüdOsteuropa	1	Beratung, Begleitung und Vermittlung für zuwandernde Familien, Schwerpunkt: Südosteuropa, Beratung zu den Themen: Aufenthalt, Existenzsicherung, Wohnen, Gesundheit, Zugang zu Sprachkursen, Schule; aufsuchende Arbeit zur Konfliktprävention und Krisenintervention im öffentlichen Raum und im Wohnumfeld; Ansprechpartner für Behörden, Bildungseinrichtungen und Beratungsdienste: Sensibilisierung, Aufklärung, Fortbildung	Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Mitte	Rumänisch, Bulgarisch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Türkisch, Deutsch	Mitte, Neukölln, Kreuzberg	Aufsuchende Arbeit: Michael Danner Mitte: Anna Zlateva Neukölln und Friedrichshain-Kreuzberg: Janka Vogel Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf: Hannelore Berdich Koordination: Annette Schymalla	Allg. Auskunft und aufsuchende Arbeit: Telefon: 030 - 505 62 681 Mobil: 0162 - 23 63 655 Koordination: 030 - 224 96 157 Telefon: 0178 - 32 71 099 Für die Bezirke: a.zlateva@caritas-berlin.de; h.berdich@caritas-berlin.de; j.vogel@caritas-berlin.de
südost Europa Kultur e.V.	Neue Wege Südost - Brücken für EU-Bürger_innen aus Südosteuropa zur gesellschaftlichen Orientierung und Teilhabe im Bezirk Lichtenberg	1	Das Beratungs- und Vermittlungsangebot wendet sich an EU-Bürger_innen aus Südosteuropa um Wege in die Regeldienste zu finden und bei Bedarf dorthin sprachmittelnd zu begleiten, eine nachhaltige Anbindung an diese Regeldienste zu erreichen und das Verhältnis zwischen diesen und der Zielgruppe zu verbessern sowie Selbsthilfepotenziale zu fördern. Die kontinuierliche bezirkliche Vernetzung aller Akteure und Regeldienste soll eine offene und gemeinsame Haltung gegenüber der Zielgruppe bewirken. Frauen soll eine erweiterte Lebens- und Berufsperspektive eröffnet werden.	Lichtenberg	Bulgarisch, Rumänisch, Kroatisch, Ungarisch	Lichtenberg	Michael Kraft	Großbeerenstr. 88, 10963 Berlin Email: michael.kraft@suedost-ev.de Telefon: 030 / 2537799-15
Bezirksamt Neukölln im Trägerverbund Nachbarschaftsheim Neukölln e.V., AspE e.V., Kleiner Fratz gGmbH	Europäische Familien-Integration in Neukölln - EU FIT IN	2	• Beratung und Unterstützung bei der Kitaplatz-Suche • Vorbereitung der Kita-Aufnahme (Gutschein, ärztliche Untersuchungen, usw.) • Unterstützung während der Eingewöhnungszeit • Vermittlung zu Frühförderangeboten • Beratung und Begleitung zu Vorsorgeuntersuchungen • Vermittlung der Eltern zu Beratungsstellen	Neukölln	Rumänisch, Bulgarisch	Neukölln	Ágnes Simon	Nachbarschaftsheim Neukölln e.V. Schierker Str. 20, 12051 Berlin Telefon: 030 / 548 497 27 Email: a.simon@nbh-neukoelln.de Mobil: 0152 / 143 372 89
Amaro Foro e.V.	Anlaufstelle für bedürftige europäische Roma und nicht-Roma	1	Beratung, Begleitung mit Sprachmittlung und Vermittlung in die Regeldienste sowie in bestehende Strukturen des regulären Hilfesystems, schwerpunktmäßig für bulgarischen und rumänischen Staatsbürger*innen. Aufsuchende Arbeit und Intervention in öffentlichen Raum.	Stationäre Beratung: Berlinweit Aufsuchende Arbeit und Intervention: siehe Spalte G8	Bulgarisch, Rumänisch, Romanes	Charlottenburg-Wilmersdorf, Treptow-Köpenick, Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf, Reinickendorf, Pankow, Spandau	Georgi Ivanov	Kaiser-Friedrich-Straße 19, 10585 Berlin Email: anlaufstelle@amaroforo.de Telefon: 030 / 610811020
Gangway e.V. Straßensozialarbeit in Berlin e.V.	StreetBer - Beratung auf der Straße	3	StreetBer sucht wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen (Einheimische und EU-Bürger*innen) im öffentlichen Raum auf, stellt Kontakt her, und macht Erstberatung und adäquate Vermittlung in Hilfeeinrichtungen	Überregional, in ganz Berlin	Deutsch, Ungarisch, Spanisch, Englisch,	Im öffentlichen Raum, überall wo Wohnungslose sich aufhalten.	Jürgen Schaffranek	Gangway e.V. Schumannstr. 5, 10117 Berlin Email: juergen@gangway.de

KLIK e.V.	PERSPEKTYWY-Chancengerechtigkeit durch Befähigung zur Inanspruchnahme von sozialer Hilfe	1;3	SCHWERPUNKTE: Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit bei jungen Erwachsenen, Migration, Gesundheit***MASSNAHMEN: Erweiterung der Komm- Struktur der bei den Zielgruppen (obdachlose EU-Binnenmigrant*innen im Alter von 18 bis zu 27 Jahren & wohnungslose junge Erwachsene) etablierten Kontakt- und Beratungsstelle „klik“ durch Aufsuchen; Hereinholen externer Fachberater*innen (z.B. Gesundheitsberatung, Drogenberatung); Ausbildung von Peerberater*innen;	Mitte	Polnisch, Englisch, Deutsch	überbezirklich, bedarfsorientiert	Alexandra Post Anett Leach	Kontaktladen für junge Menschen auf der Straße / KLIK e.V.; Torstraße 205-207 10115 Berlin Email: alexandra.post@klik-berlin.de; anett.leach@klik-berlin.de Telefon: 030 / 12023670
Kulturen im Kiez	Gemeinsam Ankommen im Wedding - Eltern und Kinder lernen berliner Alltag	2	Beratung von Eltern mit Kindern im Vorschulalter. Beantragung von KiTa-Gutscheinen, Vermittlung von Sprachkursen, Ehe- und Familienberatung, Angeboten der frühen Bildung und Begleitung zu Institutionen, Ärzten, etc., Hilfen im Alltag, Informationsveranstaltungen, Familiencafé. Offene Beratungssprechstunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 11 - 15 Uhr, ansonsten Terminabsprache	Mitte und bezirksübergreifend	Deutsch, Russisch, Türkisch, Englisch, Serbisch, Kroatisch, Romanes		Gottfried Uebele Marat Zakirov	Kulturen im Kiez e.V., Utrechter Straße 36, 13347 Berlin Email: info@kulturen-im-kiez.de g.uebele@kulturen-im-kiez.de zakirov@kulturen-im-kiez.de Telefon: 030 / 98327767
RAA Berlin	Ankommen und Teilhaben - Beratung für neue Familien im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	2;3	Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg unterstützen wir nach Bedarf neu eingewanderte Menschen vor allem aus Bulgarien und Rumänien, die in prekären Wohnsituationen leben. Wir beraten und begleiten bei der Suche nach einer Wohnung und bei Behördengängen. Darüber hinaus unterstützen wir in diesem Projekt die Bildungsbestrebungen von Kindern im Vorschulalter und beraten Eltern, die ein geeignetes Betreuungsangebot für ihre jungen Kinder (0-6) suchen.	Friedrichshain-Kreuzberg	Deutsch, Bulgarisch, Rumänisch, Romanes, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Englisch, Spanisch	im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	Dr. Andrés Nader	Boyenstraße 41, 10115 Berlin Email: info@raa-berlin.de Telefon: 030 / 24045100
Die Wille gGmbH	Ankommen - llegar - chegar - arrivare	1	Wir bieten soziale Beratungen und Unterstützung für neuzugewanderte EU-Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aus dem Süden der Europäischen Union.Wir planen gemeinsam die folgenden erforderlichen Schritte und informieren über das deutsche Sozialsystem. Wir arbeiten eng mit allen zuständigen Behörden und Organisationen zusammen, vereinbaren Termine und begleiten die Hilfesuchenden bei Bedarf dorthin. Ratsuchende erhalten individuelle und professionelle Beratung auf Deutsch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch und Englisch. Alle Beratungs- und Unterstützungsangebote sind kostenlos.	berlinweit	Deutsch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Griechisch	neben der Präsenz in den jeweiligen Geschäftsstellen von Die Wille gGmbH und Xochicuicatl e. V.: - katholische Mission spanischer Sprache -La Plaza e.V. -La Red e. V. - Embajada espanola; Abteilung für Arbeit und Soziales - SUSI e.V. - Willkommen Center Pankow - Ambasciata Italiana; Abteilung Soziales - Si - Scuola italiana Centro Culturale italo-tedesco Wir bauen das Netz unserer aufsuchenden Arbeit stetig aus.	Die Wille gGmbH Owe Orlowski (Berater) Jacqueline Hennig (für den Träger) Xochicuicatl. e. V. Flaminia Bartolini (Beraterin) Noemí Alcalá (Beraterin) Claudia Tribbin (für den Träger)	Müllerstraße 56 - 58 13349 Berlin uwe.orlowski@evangelisches-johannesstift.de Telefon: 030 / 264 762 56 Winsstr. 58, 10405 Berlin Email: mail@xochicuicatl.de Telefon: 030 / 278 63 29
Bezirksamt Reinickendorf	In Neuer Nachbarschaft	2	Es ist eine möglichst frühe Integration von Kindern in Bildungseinrichtungen anzustreben. Hierbei dient die Nutzung von Elterncafés und Eltern-Kind-Gruppen als erste gemeinsame Anlaufstelle. Es folgt eine Erstberatung der Eltern im Hinblick auf die Förderung ihrer Kinder; Kennenlernen der Angebote des Sozialraums und Vermittlung und Begleitung zu jenen Angeboten (beispielsweise Integrationskurse, KJGD, Kita, u.ä.) damit Benachteiligungen kompensiert werden können und eine Integration gelingen kan.	Reinickendorf	Bulgarisch, Englisch, Polnisch, Romanes, Rumänisch, Serbisch	Schulen und Kitas in Reinickendorf, KJGD, LAGeSo, RSD, Veranstaltungen von lokalen Einrichtungen, Wohnungsbaugesellschaften, freie Träger der Jugendhilfe	Frau Preyer Frau Pausewang (Geschäftsführung) Herr Woroniak	Bezirksamt Reinickendorf: kathrin.preyer@reinickendorf.berlin.de Tel.: 030 / 90294 2015 Horizonte e.V. Tornower Weg 6, 13439 Berlin; Frau Pausewang: kontakt@horizonte.biz; 030 / 4987 4638; Herr Woroniak: woroniak@horizonte.biz; 0163 / 388 17 27
	In Neuer Nachbarschaft	2	» Erst- und Folgeberatung von Müttern und Vätern mit Kindern zwischen 0–6 » Begleitung zu Angeboten und Einrichtungen » Unterstützung bei sprachlichen und kulturellen Hemmnissen » Vermittlung in Frühe Bildungsangebote » Hilfe bei der Kitaplatzsuche » Wechselnde Gruppenberatungsangebote mit Kinderbetreuung	Reinickendorf	Romanes, Rumänisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch und Deutsch	Beratungsstandorte: Aufwind Beratungsbüro Kinderzentrum Pankower Allee Familienzentrum Letteallee Familienpunkt Reinickendorf zusätzlich täglich mobile Beratung und Begleitung	Frau Preyer Aufwind e. V. Sabine Hermann-Rosenthal (GF) Hanna Stoll Mariana Roman Miodrag Marinkovic Gabriele Koné	Bezirksamt Reinickendorf: kathrin.preyer@reinickendorf.berlin.de Tel.: 030 / 90294 2015 Aufwind e. V. Vierwaldstätter Weg 7, 13407 Berlin Email: info@aufwind-berlin.de Telefon: 030 / 319891200
	In Neuer Nachbarschaft	2		Reinickendorf	Serbokroatisch, Rumänsich	Region Auguste-Viktoria-Allee/Scharnweberstr.	Frau Preyer Vukosava Kostic Dragica Mitrovic Mariana Obradovic	Bezirksamt Reinickendorf: kathrin.preyer@reinickendorf.berlin.de Tel.: 030 / 90294 2015 Albatros gGmbH Mehrgenerationenhaus, Auguste-Viktoria-Allee 17, 13403 Brlin Email: mgh@albatrosggmbh.de Telefon: 030 / 322922180

SenIAS
I B 1
Constance Fey

18.12.2017
9(0)17-2353

Kontaktdaten zur Umsetzung des Aktionsplans zur Einbeziehung von ausländischen Roma - Träger 2018

Programm oder Maßnahme	Träger 2018	Ansprechpartner	Aufgabeninhalte 2018
Mobile Anlaufstelle	Amaro Foro Transkulturelle Jugendselbstorganisation von Roma und Nicht-Roma e.V.	Georgi Ivanov georgi@amaroforo.de	***Erstberatung zu allgemeinen Fragen des Aufenthalts Vermittlungsberatung zu den Angeboten der Regeldienste einschl. Integrationskurse Sensibilisierung und Aufklärung der lokalen Öffentlichkeit für die Probleme der ankommenden Roma-Familien in den Bezirken –*** ***Charlottenburg-Wilmersdorf, Pankow, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Reinickendorf***
Mobile Anlaufstelle	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	Annette Schymalla a.schymalla@caritas-berlin.de	***Erstberatung zu allgemeinen Fragen des Aufenthalts Vermittlungsberatung zu den Angeboten der Regeldienste einschl. Integrationskurse Sensibilisierung und Aufklärung der lokalen Öffentlichkeit für die Probleme der ankommenden Roma-Familien in den Bezirken -*** ***Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln***

Programm oder Maßnahme	Träger 2018	Ansprechpartner	Aufgabeninhalte 2018
Bezirksorientiertes Programm			
Bezirk			
Friedrichshain-Kreuzberg	RAA Berlin (Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e.V.)	Andrés Nader Andres.nader@raa-berlin.de	***Einführung der Familien in die deutschen Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse; Sprachmittlung an Schulen (für die Altersgruppen von 6 – 19) und Verweisberatung Arbeitsmarktintegration (für die Altersgruppe 16 – 27)***
Bezirk			
Lichtenberg	südost Europa Kultur e.V.	Kraft Michael Michael.kraft@suedost-ev.de	***Einführung der Familien in die deutschen Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse; Sprachmittlung an Schulen (für die Altersgruppen von 6 – 19) und Verweisberatung Arbeitsmarktintegration (für die Altersgruppe 16 – 27)***
Bezirk			
Marzahn-Hellersdorf	Babel e.V.	Mekonnen Shiferaw babel-berlin@t-online.de	***Einführung der Familien in die deutschen Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse; Sprachmittlung an Schulen (für die Altersgruppen von 6 – 19) und Verweisberatung Arbeitsmarktintegration (für die Altersgruppe 16 – 27)***
	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	Peggy Patzig p.patzig@caritas-berlin.de	
Bezirk			
Mitte	Mingru Jipen e.V.	Roman Herzberg Roman.herzberg@live.de	***Einführung der Familien in die deutschen Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse; Sprachmittlung an Schulen (für die Altersgruppen von 6 – 19) und Verweisberatung Arbeitsmarktintegration (für die Altersgruppe 16 – 27)***
	Kulturen im Kiez e.V.	Stephanie von Reden s.reden@kulturen-im-kiez.de>	
	Die Wille gGmbH	Annette Michalek Annette.michalek@evangelisches-johannesstift.de	
	Zirkus Internationale e.V.	Nöck Gail Zirkus.internationale@web.de	

Programm oder Maßnahme	Träger 2018	Ansprechpartner	Aufgabeninhalte 2018
Bezirk			
Neukölln	AspE Ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfe e.V.	Martin Stratmann m.stratmann@aspe-berlin.de	**Ziel A)** ***Förderung von motivierten und leistungsstarken Schüler/innen im Übergang GS zu OS sowie von der OS zur beruflichen Bildung im Rahmen eines professionellen, für beide Parteien verbindlichen Mentoring-projektes (für die Laufzeit 2018/2019) mit einer ganzheitlichen Betrachtung der Familie. Übergeordnetes Ziel – Aufbau von Rollenvorbildern und Förderung der Teil-habe am Arbeitsmarkt/beruflicher Bildung.*** ***Zielgruppe: Jugendlicher und Herkunfts-Familie***
	Nachbarschaftsheim Neukölln e.V.	Barbara Schünke Barbara Schuenke (b.schuenke@nbh-neukoelln.de)	
	Taschengeldfirma e.V.	Mahiye Yilmaz yilmaz@taschengeldfirma.net	**Ziel B)** ***Förderung der Heranführung und Motivation von Jugendlichen/jungen Heranwachsenden, die leistungsschwächer sind, keinen Schulabschluss schaffen, an die weiterführenden Qualifizierungs- und Bildungsangebote wie z.B. Ausbildung in Sicht, Angebote der Jugendberatungs-agentur usw. Modellprojekt der niedrigschwelligen Anbindung zu weiterführenden Bausteinen auf den Berufsbildungsweg.*** ***Zielgruppe: Jugendlicher und Herkunfts-Familie***
Bezirk			
Reinickendorf	Aufwind -Verein für Aufsuchende Erziehungshilfen e.V.	Sabine Hermann-Rosenthal Sabine.rosenthal@aufwind-berlin.de	***Einführung der Familien in die deutschen Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse; Sprachmittlung an Schulen (für die Altersgruppen von 6 – 19) und Verweisberatung Arbeitsmarktintegration (für die Altersgruppe 16 – 27)***
	Horizonte gGmbH	Anne Pausewang kontakt@horizonte.biz	
Bezirk			
Tempelhof-Schönberg	Phinove e.V.	Karmen Vesligaj Karmen.vesligaj@phinove.org	***Einführung der Familien in die deutschen Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse; Sprachmittlung an Schulen (für die Altersgruppen von 6 – 19) und Verweisberatung Arbeitsmarktintegration (für die Altersgruppe 16 – 27)***

Programm oder Maßnahme	Träger 2018	Ansprechpartner	Aufgabeninhalte 2018
Bezirk			
Treptow-Köpenick	Amaro Foro transkulturelle Jugendselbstorganisation von Roma und Nicht-Roma e.V	Georgi Ivanov georgi@amaroforo.de	***Einführung der Familien in die deutschen Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse; Sprachmittlung an Schulen (für die Altersgruppen von 6 – 19) und Verweisberatung Arbeitsmarktintegration (für die Altersgruppe 16 – 27)***
Bezirk			
Spandau	Amaro Foro transkulturelle Jugendselbstorganisation von Roma und Nicht-Roma e.V.	Georgi Ivanov georgi@amaroforo.de	***Einführung der Familien in die deutschen Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse; Sprachmittlung an Schulen (für die Altersgruppen von 6 – 19) und Verweisberatung Arbeitsmarktintegration (für die Altersgruppe 16 – 27)***
Community-Building			
Berlinweit	Amaro Foro transkulturelle Jugendselbstorganisation von Roma und Nicht-Roma e.V.	Violeta Balog violeta@amaroforo.de	***Community-Building***
Berlinweit	Rroma-Informations-Centrum e.V.	Milan Pavlovic milanpavlovic@rroma-info-centrum.de	***Community-Building***
Nostel			
	Phinove.e. V.	Karmen Vesligaj karmen.vesligaj@phinove.org	***Dezentrale Unterbringung berlinweit in sechs zur Verfügung stehende Wohnungen und Betreuung der Roma-Familien bei Einzug in eine eigene Wohnung nach Auszug aus der Notunterkunft***

Im Verbund mit

Diakonie

Menschen eine Perspektive geben!

Wohnen
Beraten
Betreuen

GEBEWO
Soziale Dienste·Berlin

www.gebewo.de

Auswertungszeitraum 01.07.2016 – 31.01.2017

GEBEWO – Soziale Dienste – Berlin gGmbH

Erstaufnahmeheim/Clearingstelle Die Teupe

Im Verbund mit

Diakonie

Menschen eine Perspektive geben!

Wohnen
Beraten
Betreuen

GEBEWO
Soziale Dienste·Berlin

www.gebewo.de

„Die Teupe“

Erstaufnahmeheim / Clearingstelle für wohnungslose Menschen

Erstaufnahmeheim und Clearingstelle

- Ordnungsrechtliche Unterbringung mit sozialpädagogischem Beratungsangebot
- Zuweisung über die bezirklichen Sozialen Wohnhilfen
- Kostenträger = Jobcenter, Sozialamt, Selbstzahler*innen
- Weltweite Herkunftsländer – hohe Interkulturalität
- Unterbringung, Clearing, Weitervermittlung
  → Unterstützung bei Klärung und Umsetzung von Leistungsansprüchen

„Die TEUPE“

„Haus 1“

- 150 Plätze für Einzelpersonen
- Unterbringung in Doppel- bzw. Einzelzimmern
- Projektzimmer für psychisch kranke Klient*innen
- 4 Sozialarbeiter*innen, 1 Psycholog*in
- Wachschutz

„Haus 2“

- 82 Plätze für Paare und Familien
- Ausschlussgründe
- Unterbringung in Mehrbettzimmern bzw. Appartements (3)
- 3 Sozialarbeiter*innen, 1 Erzieher*in
- Nachtbereitschaften

„Die TEUPE“ – Familienbereich

Aktuelle Zahlen (Stichtag 07.11.17)

- 43 Kinder aller Altersgruppen
- Durchschnittlicher Aufenthaltsdauer 18 Monate
- Anteil der EU-Bürger*innen im Familienbereich 37,5%
- Anfragen ohne Aufnahme 2017: 125 Haushalte (205 Erwachsene, 259 Kinder)

Unterbringungszahlen BA Neukölln 2017

- 491 Familien mit Kindern
- 751 Erwachsene, **1169 Kinder unter 18 Jahren**

(Quelle: Bezirksamt Neukölln, Amt für Soziales)

Anforderungen an eine familien- und kinder-gerechte Unterbringung ?

„Mindestanforderungen“ für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte

(**Gültig ab 01.03.2002 /Änderung Punkt 27 ab 01.08.2010)**

b) Es dürfen grundsätzlich **keine Doppelstockbetten** verwendet werden. **Ausnahme**: Betten für Kinder bis zu 12 Jahren.

c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett vorgesehen.
Zu jeder Bettstelle gehören:

d) Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.

7. Bei der Unterbringung von Babys und Kindern sind **Kindersicherungen** für **alle** Steckdosen **vorgeschrieben**.

17. Der Betreiber hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal- Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.

„Unterbringung nach ASOG = ausschließlich Unterbringung?“

Erstaufnahmeheim „Die Teupe“ in Berlin-Neukölln:
236 Plätze für Männer, Frauen und Familien,
8 Sozialarbeiter*innen, 1 Erzieherin
Erstaufnahmeheim „Forckenbeck“ in Berlin-Wilmersdorf:
108 Plätze für Männer, Frauen und Familien
5 Sozialarbeiter`*innen, 1 Sozialassistent
Erstaufnahmeheim „FrauenbeDacht“ in Berlin-Mitte:
45 Plätze für Frauen
4 Sozialarbeiterinnen
Erstaufnahmeheim „Haus Westend“ in Berlin-Charlottenburg:
19 Plätze für Frauen (mit Kindern)
2 Sozialarbeiter`*innen

Rechtliche Grundlagen:

Diese Unterkünfte werden teils auf Basis von Kooperations-verträgen mit den jeweiligen Bezirksämtern betrieben, wobei fest definierte Leistungsbestandteile auf Basis von § 55 SGB X (Austauschvertrag) i. V .m. § 5 Abs. 2,3,4,5 (Subsidiaritätsprinzip) und § 11 Abs. 2 SGB XII(Beratungs- und Unterstützungsauftrag) gelten. Die Mitwirkung der Bewohner*innen an angebotenen Hilfemaßnahmen ist jedoch, anders als in Hilfemaßnahmen gemäß § 67 SGB XII, nicht verpflichtend.

(Quelle: R. .Veltmann Die Unterbringung nach dem Ordnungsrecht - Theorie und Praxis in Berlin Arbeitsgruppe 3, Bundestagung BAG-W, 15.-17.11.2017)

- **Fragestellung 1:**

  Welche ***Standards*** braucht eine bedarfsgerechte Unterbringung wohnungsloser Familien mit Kindern ?

- **Fragestellung 2:**

  Welche ***Faktoren*** sollten hierbei vermieden werden ?

Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte
(Wohnheime, Pensionen, Wohnungen u. Appartements)
Gültig ab 1.03.2002 /Änderung Punkt 27 ab 01.08.2010

1. Die Unterkunft **muss** den in Berlin geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften - unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen. **Kellerräume, Ladenwohnungen und Läden dürfen nicht** als Wohn- und Schlafräume genutzt werden, ausgenommen betsehende Einrichtungen.

2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
Die **Höchstbelegungszahl pro Zimmer** beträgt 4 Personen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und –flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume...) unberücksichtigt.

a) Die **Mindestquadratmeterzahl** pro Zimmer beträgt für ein
- Einzelzimmer 9 qm
- Doppelzimmer 15 qm
- Dreibettzimmer 22 qm
- Vierbettzimmer 28 qm.

Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter **gut lesbar und sichtbar** an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.

b) Es dürfen grundsätzlich **keine Doppelstockbetten** verwendet werden. **Ausnahme**: Betten für Kinder bis zu 12 Jahren.

c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett vorgesehen.
Zu jeder Bettstelle gehören:
-ein Bettgestell oder Schlafliege (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von 90x200 cm
-eine qualitativ gute Matratze
-für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite
-ein Kopfkissen sowie
-Einziehdecken in ausreichender Anzahl
Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind vom Betreiber zu stellen und in 14-tägigen Abständen – bei Bedarf auch öfter zu wechseln.
Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen

d) Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.

3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.

4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:
- ein Schrank oder Schrankteil von **mindestens 50 cm Breite** pro Person
(in Doppel- und Mehrbettzimmer muss dieser abschließbar sein).
- ein Tischplatz mit Stuhl pro Person

- mindestens ein Abfallbehälter aus **nichtbrennbaren** Material mit **dichtschließendem** Deckel pro Zimmer
- Gardinen oder Jalousien
- ein Kühlschrank
- eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr

5. Für Männer und Frauen werden getrennte Schlafräume bereit gehalten, es sei denn, dass die Klienten um entsprechende Zusammenlegung bitten.

6. Bei Einrichtungen ab 50 Personen ist ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm erforderlich.

7. Bei der Unterbringung von Babys und Kindern sind **Kindersicherungen** für **alle** Steckdosen **vorgeschrieben**.

8. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber stellt eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung.

9. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trockenautomat oder 1 Trockenraum **kostenlos** außerhalb der Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.

10. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechbaren Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, **mindestens alle zwei Jahre**, bei Bedarf auch früher, **vom Betreiber durchzuführen**.

11. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Nachweis ist zu erbringen.

12. Die **Reinigung** der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) **hat durch den Betreiber bzw. dessen Auftraggeber mindestens einmal täglich zu erfolgen**. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen. Der Nachweis ist zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Einrichtung vorzuhalten..

13. Für eine geordnete Abfallbeseitigung ist der Betreiber verantwortlich.

14. Sanitäranlagen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume, **getrennt** für Männer und Frauen, zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier und Hygienebeutel mit dem passenden Behältnis (nur für Frauen) ausgestattet sein.

b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.

15. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Der Betreiber hat von jeder Tür einen Zweitschlüssel vor Ort bereitzuhalten.

16. Die Energieversorgung und Wasserversorgung obliegt dem Betreiber.

17. Der Betreiber hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal- Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.

18. Es soll den Bewohnern ein Ansprechpartner täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen, der nicht selbst Bewohner ist. Für die restliche Zeit ist eine Rufbereitschaft (Wachsschutz o.ä.) sicherzustellen.

19. Der Betreiber gewährleistet, dass Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.

20. Den Heimbegehern ist jederzeit auf Verlangen eine **komplette und aktuelle Belegungsliste** sowie die **Kostenübernahmescheine im Original** zur Einsicht vorzulegen.

21. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten nach DIN 13157 ist vorzuhalten.

22. In Einrichtungen, die nicht über Briefkästen verfügen, ist vom Betreiber sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten.

23. Sondergebühren für eine zusätzliche Ausstattung dürfen außerhalb der vereinbarten Tagessätze von den Bewohnern **nicht** erhoben werden. **Der von den Sozialämtern gezahlte Tagessatz deckt alle vorgenannten Leistungen.**

24. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über **Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und *Infektionsschutz*** ist zu gewährleisten.

a) **Feuersicherheit:** bis zu jeweils **50 qm Nutzfläche** ist ein 6 kg-AB-Schaumlöscher an einer übersichtlichen Stelle - Höhe Oberkante 110 cm - anzubringen. **Die Prüfung der Löscher muss generell alle zwei Jahre** (siehe angebrachte Plakette) erfolgen. Nach Benutzung des Löschers oder wenn der Sicherungsstift bzw. die Plombe fehlt ist eine **sofortige Prüfung** durch eine Fachfirma erforderlich. In der **Küche** ist eine **Feuerlöschdecke** bereitzuhalten.

b) **Brandschutzeinrichtungen:** Weiterhin ist auf die regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Hausalarm, Rauchabzüge, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen usw.) zu achten. Die Nachweise über Prüfungen und Instandhaltungen müssen in der Einrichtung aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Das ordnungsgemäße Schließen der Brandschutztüren ist zu gewährleisten. Empfehlenswert sind Rauchmelder in jedem Zimmer.

c) Alle Fluchtwegkennzeichnungen müssen beleuchtet oder hinterleuchtet sein.

d) Alle als Rettungswege erforderlichen Flure, Ausgänge und Treppenräume sind unbedingt von Gegenständen jeder Art, wie z.B. Möbel, Fußmatten, Wäscheständer, Fahrräder oder Kinderwagen freizuhalten.

e) Der Betreiber hat jedem Bewohner/in eine **Haus- und Brandschutzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen**. Die Unterschriftenliste darüber ist auf Verlangen dem Heimbegeher oder dessen Bevollmächtigten jederzeit vorzulegen.
f) **Hygiene:** Das zuständige Gesundheitsamt prüft in regelmäßigen Abständen die Unterkunft.
g) Der Betreiber hat die Verpflichtung zur Kontrolle einer durchgeführten **Tuberkulose – Vorsorgeuntersuchung**.

25. Der Betreiber ist **verpflichtet** darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen TV- und Radiogeräte jedes einzelnen Bewohners bei der **GEZ angemeldet** sind und/oder eine **Gebührenbefreiung** der GEZ vorliegt.

26. Die Unterkunft ist **grundsätzlich** an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen.

27. Die Tagessätze, die vom zuständigen Bezirk schriftlich an die Leitstelle gemeldet worden sind, gelten ab dem festgelegten Datum Berlinweit, auch wenn auf dem Kostenübernahmeschein noch ein anderer Tagessatz stehen sollte.
Abrechnung:

- Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten einzelner Heimbewohner z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt u.ä. von bis zu drei Tagen wird zur Sicherung des Heimplatzes der volle Tagessatz bezahlt; ab dem vierten Tag der Abwesenheit werden Unterkunftskosten nicht mehr anerkannt.
- Ausnahmen hierzu sind ausschließlich in den Fällen möglich, in denen hiervon abweichende Einzelfallentscheidungen der leistungsgewährenden Stellen z.B. bei der Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten getroffen worden und ein entsprechendes Kostenanerkenntnis dies zulässt.
- Wenn das Auszugsdatum bekannt ist, werden Einzug- und Auszugstag grundsätzlich als ein Unterbringungstag abgerechnet.

28. Der Kostenübernahmeschein ist nur gültig mit dem **Namen und der Adresse** der Unterkunft für die er ausgestellt wurde. Dieser ist frühestens **3 Tage vor Ablauf der Gültigkeit** oder bei Auszug von der auf sie ausgestellten Person **zu unterschreiben**.

29. Jeder Betreiber / jede Betreiberin hat den für ihn zuständigen Bezirk **alle Veränderungen** des Protokolls für die Leitstelle (z.B. Änderung der Telefonnummer, Personal u.ä) **schriftlich** mitzuteilen.

30. Freie bzw. freiwerdende Plätze sind vom Heimbetrieb der Berliner Unterbringungsleitstelle werktags (montags - freitags) morgens bis spätestens 9 Uhr telefonisch, per Telefax oder per e – mail zur Wiederbelegung zu melden. Die Meldung hat bei voller bzw. bei unveränderter Belegung mindestens 1x monatlich, bei Änderungen in der Belegung und freien Plätzen werktäglich zu erfolgen.
Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann eine Berücksichtigung bei der Belegung nicht erfolgen.

Zustimmend zur Kenntnis genommen und empfangen

Berlin, den . .20 .....
(Unterschrift des Betreibers)

Berlin, den 08.02.18

Dokumentation der Arbeitsergebnisse des Fachtags "Wohnungslose Familien" aus dem Workshop

"Standards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung von Familien"

Nach einem Kurzvortrag von Marcel Deck und Linda Kauczor zur Praxis der ordnungsrechtlichen Unterbringung von Familien in der "Teupe" wurden die derzeit gültigen "Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte" im Hinblick auf Unterbringungen von Familien benannt:

- Es ist für jede Person eine eigene Schlafstelle vorzuhalten. Für Kinder bis 12 Jahre auch ein Doppelstockbett oder ggfs. ein Kinderbett
- Es darf nicht mehr als eine Familie pro Raum untergebracht werden
- Bei der Unterbringung von Babys und Kindern sind Kindersicherungen in allen Steckdosen vorzuhalten
- Es ist das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereitzustellen, insbesondere auch für Kinder (ohne dies weiter zu definieren)

Die Teilnehmer*innen des Workshops waren sich einig, dass die genannten Mindestanforderungen für die angemessene Unterbringung von Familien völlig unzureichend sind.

Daher wurden in Gruppendiskussionen Mindeststandards formuliert, die von den Anwesenden als notwendig in der Unterbringung von Familien in ordnungsrechtlichen Wohnheimen angesehen wurden.

Die formulierten Kriterien lassen sich in drei Bereiche für Mindeststandards unterscheiden:

Räumlich/wohnliche Mindestanforderungen

- Kleine Einheiten und abgetrennte Bereiche, möglichst in Appartementausstattung mit eigenen Küchen und Bädern für die Familien
- Kindgerechte Ausstattungen mit Spielgeräten und Spielplatzangeboten
- Keine gemeinsame Unterbringungen von Familien und psychisch kranken Menschen
- Vermeidung von Hostelunterbringungen, wenn dort nicht gekocht werden kann
- Heimbegehungen nach standardisierten Kriterien mit übergeordneter und unabhängiger Kontrollinstanz
- möglichst kurze Verweildauern
- Vorrangige Versorgung mit Wohnraum aus dem Geschützten Marktsegment
- Spätestens nach zwei Jahren Vermittlung in eigenen Wohnraum über das Geschützte Marktsegment

Personelle Mindeststandards

- Multiprofessionelles Fachpersonal, Mindestanforderung: Sozialarbeiter*in mit staatl. Anerkennung und zusätzliche Erzieher*innenstelle in Abhängigkeit von der Kinderzahl
- Gesonderte Ansprechpartner*innen in den Jobcentern mit Sprach- und Kulturkompetenzen
- Betreuungsschlüssel durch Sozialarbeiter*innen für Familien 1:10, aber mindestens so wie in den Flüchtlingsunterkünften

Inhaltliche Standards

- Vermeidung unnötiger Schulwechsel
- Standardisiertes Schutzkonzept für Familien und Kinder
- Klare Regelungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Transparentes, geordnetes Beschwerdemanagement
- Vernetzung mit weiteren Angeboten
- Stadtweite Vereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Sozialen Wohnhilfen, die ordnungsrechtliche Unterbringungen mit einbezieht
- Gesamtstädtische Steuerung von geprüften Angeboten

Die Ergebnisse des Workshops sollen u.a. in die Leitliniendiskussion der Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungslosenpolitik (Arbeitsgruppe Frauen und Familien) eingebracht werden.

Clemens Ostermann

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Jugend und Gesundheit
Kinderschutzteam
Jug KST –TL
Frau Rindsfüßer-Rose

14. März 2018
- 1485

Fachtag Wohnungslose Familien

Workshop WS 6

Wie können die Systeme Jugendamt und Wohnungslosenhilfe gut zusammenarbeiten?
Oder: was braucht gute Kooperation zwischen Jugendamt und Wohnungslosenhilfe?

Für das Jugendamt gibt es keinen automatischen Handlungsbedarf bei Obdachlosigkeit von Familien.
Wer seine Wohnung verliert muss keine schlechte Mutter oder Vater sein.

Zur Abwendung der Wohnungslosigkeit haben auch Familien grundsätzlich einen Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67ff. SGB XII

Haben Fachkräfte der Wohnungslosenhilfe Erkenntnisse, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung schließen lassen, sollen diese eine kollegiale Fachberatung gem.§ 4 Abs.2 KKG in Anspruch nehmen.
Besonders qualifiziert ist dafür z.B. das Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Telefon (030) 683 91 10.
Können die Eltern nach Information durch die Fachkräfte die Gefährdung nicht abwenden, ist der Sachverhalt gemeinsam mit dem Jugendamt zu erörtern.

Gibt es bei einer wohnungslosen Familie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wie z.B. Sucht, Gewalt, Vernachlässigung, psychische Erkrankung, geistige Einschränkung etc. eines Elternteils ist eine zeitnahe und sorgfältige Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGBVIII durch das Jugendamt erforderlich.
Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen oder liegt sie vor, muss ein tragfähiges Schutzkonzept erarbeitet werden. Die Sicherheit des Kindes bei den Eltern muss gewährleistet sein.
Das Jugendamt hat zu prüfen, welcher erzieherische Bedarf besteht und welche Jugendhilfemaßnahme geeignet ist.
Es ist dabei grundsätzlich im Vier-Augen Prinzip plus Leitung einzuschätzen, ob eine akute Gefährdung des Kindes vorliegt und vorläufige Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
Hilfe zur Erziehung umfasst nicht die Wohnungssuche.
Die Sicherung der Lebensgrundlage gem. §§ 67 ff. hat Vorrang vor Hilfen zur Erziehung
Gute Kooperation bedeutet das Kennen der jeweiligen Arbeitsinhalte und den damit verbundenen Möglichkeiten und Grenzen.

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder – Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die

erforderlichen Daten mitzuteilen

Sozialgesetzbuch VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die

Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie Gefährdungseinschätzung vornehmen,
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur

Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Ergebnis der Workshops WS 6

Wie können die Systeme Jugendamt und Wohnungslosenhilfe gut zusammenarbeiten?

Oder: was braucht gute Kooperation zwischen Jugendamt und Wohnungslosenhilfe?

Es wurde zunächst kontrovers diskutiert, ob Wohnungslosigkeit von Familien für die betroffenen Kinder grundsätzlich eine Kindeswohlgefährdung darstellt.

Einigkeit bestand darüber, dass herkömmliche Notunterkünfte nicht auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern mit Kindern eingestellt sind und keine dem Kindeswohl angemessene Einrichtungen darstellen.

Kinder sind dort in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet, weil sie u.a. mit suchtkranken Menschen, psychisch auffälligen und gewaltbereiten Bewohnern hautnah konfrontiert werden.

Gewünscht wurde eine funktionierende, bessere Vernetzung mit den Akteuren der Sozialhilfe und der Jugendhilfe. Dabei wurde als Grundhaltung eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, Respekt und Wertschätzung füreinander gefordert.

Fachkräfte der Jugend –und Sozialhilfe sollen besser qualifiziert werden und Kenntnisse im Bereich des SGBVIII und des SGBXII vermittelt bekommen.

Bei komplexen Problemlagen von Familien sollen Hilfen nach dem SGBVIII und Hilfen zur Erziehung parallel gewährt werden.

Fachkräfte der Wohnungslosenhilfe sollen mehr Zeit bewilligt bekommen, wenn Familien betreuen werden, die noch keine Hilfe zur Erziehung haben.

Bedarfe für Hilfe zur Erziehung sollen dem Jugendamt so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Dabei wurde von den Teilnehmenden der beiden Workshops aus dem Jugendhilfebereich gefordert, dass es verschiedene Träger gibt.

Gefordert wurde ein kollegialer Austausch, transparente klare Absprachen und gemeinsame Hilfekonferenzen bei Familien mit sogenannten Doppelhilfen (z.B. Familienhilfe nach dem SGBVIII und Hilfen gem. §§67/68 nach dem SGBXII).

Bei Doppelhilfen wurden gemeinsame verbindliche Absprachen in Hinblick auf die Ziele und die Klärung der Fragen, „Wer macht wann was?“ „Wer hat welchen Auftrag?“

Es wurde der Wunsch nach mehr Transparenz bei der Zusammenarbeit und das Handeln in Verantwortlichkeit statt in Zuständigkeiten geäußert.

Mehrheitlich forderten die Teilnehmenden des Workshops eine spezielle Fachstelle für von Wohnungslosigkeit bedrohte oder betroffene Familien.

Sabine Rindsfüßer-Rose

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Fachtag Wohnungslose Familien
17.01.2018

Die Situation neuzugewanderter Familien aus Südosteuropa: Bedarfe, Wege und Hindernisse

Referentin: Janka Vogel, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Moderation: Janina Zielke, Internationaler Bund

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
EHAP Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
Europäische Union
be Berlin Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
caritas

Überblick

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Einführung: Neu in Berlin

Analyse: Ankommen in Berlin (Schema)

Praxis: Bedarfe, Wege, Hindernisse

Zusammenfassung

Literaturempfehlungen

Neu in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

„Anfangs kannte ich niemanden.
Ich hatte keinen einzigen Kontakt.
Schlief im Park“

„Wir sind noch am Anfang.
Es ist ziemlich schwer für eine Familie.
Alles dauert sehr lange
(eine Wohnung zu finden, einen Kita-Platz etc.)“

Aussagen Neuzugewanderter, 2015

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

1. Entscheidung

Bekannte / Angehörige, die schon Berlin sind, und vom Leben dort erzählen. Man war vielleicht schon bei ihnen zu Besuch.

Die Entscheidung zur Migration wird getroffen.

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

2. Unterwegs

Die Fahrt nach Berlin, die irgendwer irgendwie organisiert hat. Reisen mit Flugzeug oder Bus sind eher selten; meist sind die Fahrten (halb-)privat organisiert.

Nachweise zum Einreisedatum fehlen.

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

3. „Schwarze Phase“

Schwarz wohnen

Man wohnt bei Bekannten in Berlin, bezahlt bar pro Person und Monat.

Kein Mietvertrag, keine Nachweise der Mietzahlungen, keine polizeiliche Anmeldung, keine Post-Erreichbarkeit.

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Schwarz arbeiten

Man arbeitet ohne Arbeitsvertrag und soziale Absicherung im Bau- oder Hotelgewerbe.

Mitunter muss man sich einen Gewerbeschein besorgen.

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Schwarz fahren

Man weiß nicht, wie welche Fahrkarten zu kaufen sind.

Oder das Geld ist zu knapp.

Erste erhöhte Beförderungsentgelte, mitunter auch Anzeigen.

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

3. „Schwarze Phase“

Noch keine Kenntnisse des Systems, kein Vertrauen in Behörden und Skepsis gegenüber Hilfsangeboten.

Erste negative Erfahrungen mit Ordnungsbehörden.

Schulden (Reise, Miete, ...)

Materielle Deprivation

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

4. Erste Behördengänge

Bekannte zeigen den Zugang zum System – so wie sie es verstanden haben

„Kauf“ einer Anmeldung

Kontoeröffnung

Antrag Kindergeld

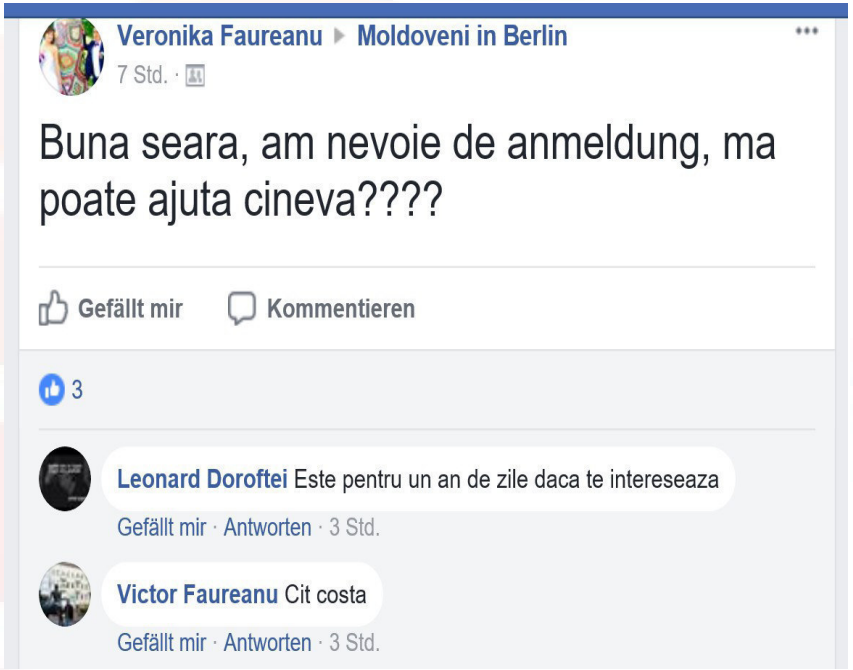

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

5. Überlebenskampf

Anmeldung bei einer Krankenkasse, Kinder gehen zur Schule, Anmeldung zum Sprachkurs.

Minijob-Vertrag organisiert, Antrag auf SGB-II-Leistungen.

Von Bekannten rausgeworfen. Auf der Straße oder in Obdachlosennotunterkunft.

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

6. Ankommen im System

Kontakte zu Beratungsstellen

Sozialleistungsbezug, Krankenversicherung, BerlinPass

Wohnung für hohe „Provision“ gefunden, Untermiet-verhältnis, kein Mietvertrag, keine Zahlungsnachweise, keine KdU

Ankommen in Berlin

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

7. Rückschläge vs. Vertrauen

Erste Mahungen, gerichtliche Schreiben treffen ein.

Regelmäßiges Besuchen von Beratungsstellen und Sprachkurs.

Mehr Vertrauen, aber auch mehr Skepsis bzgl. Behörden.

Bedarfe, Wege, Hindernisse

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Arbeit

Bedarfe, Wege, Hindernisse

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Arbeit

Postalische Erreichbarkeit

Unterkunft

Schulplätze

Sozialversicherung

...

Bedarfe, **Wege**, Hindernisse

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Postadresse

Ersatzbescheinigung Lohnsteuerabzug

Sozialversicherungsnummer

Schulanmeldung

…

Antrag auf aufstockende Leistungen SGB II

Antrag auf Unterbringung ASOG

Bedarfe, Wege, **Hindernisse**

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Arbeitgeber = Wohnungsgeber

Bedarfe, Wege, **Hindernisse**

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Arbeitgeber = Wohnungsgeber

„gekaufte“ / „gemietete“ polizeiliche Anmeldung

Schulden / Abhängigkeiten

kriminelle / ausbeuterische „Vermieter“

unseriöse / unwissende Arbeitgeber

Zugang Integrationskurs verwehrt

Kindergeld / KV an Anmeldung gebunden

unsichtbare Mit-BeraterInnen / UnterstützerInnen

Zusammenfassung

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Fremdheit

Gleichzeitigkeit

Sprachbarriere

Diskriminierung

Desorientierung

Psychische Belastungen

Literaturempfehlungen

MOBI.BERLIN
Mobile Beratungsstelle für Zuwandernde aus Südosteuropa

Bareis, Ellen; Wagner, Thomas (Hg.) (2015): Politik mit der Armut. Europäische Sozialpolitik und Wohlfahrtsproduktion "von unten". 1. Auflage. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Cudak, Karin (2017): Bildung für Newcomer. Wie Schule und Quartier mit Einwanderung aus Südosteuropa umgehen (Interkulturelle Studien). Wiesbaden: Springer VS.

Matter, Max (2015): Nirgendwo erwünscht. Zur Armutsmigration aus Zentral- und Südosteuropa in die Länder der EU-15 unter besonderer Berücksichtigung von Angehörigen der Roma-Minderheiten. Schwalbach am Taunus: Wochenschau-Verlag.

Pfeffer-Hoffmann, Christian (Hg.) (2016): Fachkräftesicherung durch Integration zuwandernder Fachkräfte aus dem EU-Binnenmarkt. Entwicklung von Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Neue Arbeitsmigration aus Polen, Rumänien, Bulgarien und Frankreich nach Berlin. minor - Projektkontor für Bildung und Forschung e.V. Berlin: Mensch und Buch Verlag.

Vogel, Janka (2018): Die rumänische Diaspora in Berlin. Ein Beispiel für neue Formen migrantischen Lebens. Frankfurt am Main: Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften.